



Teilprospekt

für den Vertrieb in der Schweiz
und von der Schweiz aus

SEB SICAV 2

mit ihren aktuellen Teilfonds

SEB Eastern Europe Small Cap Fund

SEB Listed Private Equity Fund

SEB Nordic Small Cap Fund

Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren
nach dem Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über
Organismen für gemeinsame Anlagen

Dezember 2011

Wichtiger Hinweis

Andere als im Teilprospekt oder in der Satzung enthaltene Informationen und Erläuterungen dürfen nicht erteilt werden.

Weder der Verwaltungsrat der SEB SICAV 2 noch die Verwaltungsgesellschaft, die SEB Asset Management S.A., haften, falls und soweit davon abweichende Informationen oder Erläuterungen abgegeben werden.

Die in diesem Teilprospekt gemachten Aussagen beruhen auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Praktiken und sind Änderungen dieser Gesetze oder Praktiken unterworfen.

Der vorliegende Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Satzung des Fonds sowie dem geprüften Jahresbericht des Fonds, der nicht älter als 16 Monate sein darf. Liegt der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurück, ist ihm der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds beizufügen.

Die Verteilung des Teilprospekts und das Angebot der Teilfonds und von deren Aktienklassen kann in bestimmten Ländern eingeschränkt sein. Es obliegt der Verantwortung jeglicher Personen, die im Besitz des vorliegenden Verkaufsprospekts sind, und jeglicher Personen, die Aktien gemäß dem vorliegenden Verkaufsprospekt zeichnen möchten, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften jedes relevanten Landes zu informieren und diese zu beachten. Potenzielle Anleger sollten sich über die gesetzlichen Anforderungen und Folgen der Beantragung, des Erwerbs, des Haltens, des Umtauschens und des Veräußerns von Aktien und jegliche geltenden devisenrechtlichen Vorschriften und Steuern in den Ländern, deren Staatsbürger sie sind oder in denen sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, informieren.

Der vorliegende Teilprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Zeichnen der Aktien durch jegliche Partei in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig oder unzulässig ist, oder gegenüber Personen, denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht unterbreitet werden darf.

Die Verteilung des vorliegenden Teilprospekts in bestimmten Ländern macht es mitunter erforderlich, ihn in die von den Aufsichtsbehörden dieser Länder vorgeschriebenen Sprachen zu übersetzen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den übersetzten und den englischen Versionen des vorliegenden Verkaufsprospekts ist stets die englische Version maßgeblich.

Wichtige Informationen betreffend die bevorstehende Änderung der Zentralverwaltung

Ab dem Transferdatum, d. h. ab dem Datum, an dem The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. die Funktion der Zentralverwaltung übernimmt, wie in Teil I, Kapitel 2 unter „Beteiligte Parteien“ angegeben, ist ein Bewertungstag jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember („Bankgeschäftstag“). vor dem Transferdatum ist der „Bewertungstag“ als ein Bankgeschäftstag in Luxemburg und in Schweden definiert.

Glossar

Die folgende Zusammenfassung ist in ihrer Gesamtheit durch Verweis auf die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen ausführlicheren Informationen qualifiziert.

Aktie	Aktie eines Teilfonds
Aktionäre	Inhaber von Aktien eines Teilfonds
Basiswährung	die Währung der verschiedenen Teilfonds, wie sie für jeden Teilfonds in Teil II „Die Teilfonds“ des Verkaufsprospekts festgelegt ist
Bewertungstag	der Tag, an dem der NIW je Aktie festgesetzt oder berechnet wird Dieser Tag ist bis zum Transferdatum, wie unter „ <i>Wichtige Informationen betreffend die bevorstehende Änderung der Zentralverwaltung</i> “ angegeben, jeder Bankgeschäftstag in Luxemburg und Schweden. Nach dem Transferdatum wird er definiert als jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. Dezember.
CSSF	die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde „ <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> “
Depotbank	Skandinaviska Enskilda Banken S.A.
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, vormals der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden
EU	Europäische Union
Fonds	SEB SICAV 2 ist nach dem Gesetz als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit mehreren Teilfonds (<i>SICAV – Société d’Investissement à Capital Variable à compartiments multiples</i>) organisiert
Gesetz	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen
KIID	Wesentliche Anlegerinformationen der Klasse
Klasse / Aktienklasse	der Fonds kann beschließen, in jedem Teilfonds getrennte Aktienklassen auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, aber bei denen ein(e) spezifische(r) Zeichnungs- und Rücknahmegebührenstruktur, Mindestanlagebetrag, Ausschüttungspolitik oder anderes Merkmal gelten kann
Konsolidierungswährung	Die Konsolidierungswährung des Fonds ist der US-Dollar.
Mémorial C	Luxemburgisches Amtsblatt, <i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i>

Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der EU. Die Unterzeichnerstaaten des Abkommens über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums, die keine Mitgliedstaaten der EU sind, gelten innerhalb der in diesem Abkommen und in verbundenen Dokumenten gesetzten Grenzen als den Mitgliedstaaten der EU gleichgestellt.
NIW – Nettoinventarwert je Aktie	der Wert je Aktie einer Aktienklasse, der gemäß den entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Verkaufsprospekts und der Satzung ermittelt wird
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2009/65/EG, wie in Artikel 2 (2) des Gesetzes näher definiert
Referenzwährung	die Währung der betreffenden Aktienklasse im Teilfonds
Richtlinie 2009/65/EG	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
Satzung	die Satzung von SEB SICAV 2
Teilfonds	ein für eine oder mehrere Aktienklassen des Fonds eingerichtetes separates Portfolio von Vermögenswerten, das entsprechend einem bestimmten Anlageziel investiert wird. Die Teilfonds unterscheiden sich hauptsächlich durch ihre spezifische Anlagepolitik, ihre Basiswährung und/oder ein anderes spezifisches Merkmal. Die Besonderheiten jedes Teilfonds werden in Teil II „Die Teilfonds“ des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung weiterer Teilfonds beschließen, und in einem solchen Fall wird Teil II des vorliegenden Verkaufsprospekts aktualisiert. Jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Aktienklassen aufweisen.
Teilprospekt	der derzeit geltende Teilprospekt des Fonds in seiner jeweils zuletzt aktualisierten Fassung
Transferdatum	das Datum, an dem The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. die Funktion der Zentralverwaltung des Fonds übernimmt, wie in Teil I, Kapitel 2 unter „Beteiligte Parteien“ angegeben
Value at Risk oder VaR	Das Value at Risk-Verfahren liefert eine Einschätzung des maximalen potenziellen Verlusts über einen bestimmten Zeitraum und bei einem bestimmten Vertrauensniveau, d. h. Wahrscheinlichkeitsgrad. Für gewöhnlich beträgt bei OGAW der Zeitraum 1 Monat/20 Geschäftstage und das Vertrauensniveau 99 %.

Eine VaR-Schätzung von 3 % für einen Zeitraum von 20 Tagen mit einem Vertrauensniveau von 99 % bedeutet beispielsweise, dass mit einer Gewissheit von 99 % der Prozentsatz, den der Teilfonds im nächsten 20-Tage-Zeitraum verlieren wird, maximal 3 % betragen sollte.

Verwaltungsgesellschaft

SEB Asset Management S.A.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des Fonds

Zentralverwaltung

Skandinaviska Enskilda Banken S.A. bis zum Transferdatum

The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. am und nach dem Transferdatum

INHALT

I. DER FONDS	7
1. ALLGEMEINE HINWEISE	7
2. BETEILIGTE PARTEIEN	8
2.1. VORSTELLUNG DER BETEILIGTEN PARTEIEN	8
2.2. BESCHREIBUNG DER BETEILIGTEN PARTEIEN	10
3. ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS	11
3.1. ZULÄSSIGE VERMÖGENSWERTE	11
3.2. FÜR ZULÄSSIGE VERMÖGENSWERTE GELTENDE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	14
3.3. NICHT ZULÄSSIGE ANLAGEN	20
3.4. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE	20
4. HINWEISE ZU RISIKEN	21
4.1. ALLGEMEINE HINWEISE	21
4.2. RISIKOFAKTOREN	22
4.3. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN	27
5. GESELLSCHAFTSKAPITAL	27
5.1 ALLGEMEINES	27
5.2. AKTIENKLASSEN	27
5.3 AUSGABE VON AKTIEN	28
5.4. RÜCKNAHME VON AKTIEN	31
5.5. UMTAUSCH VON AKTIEN	31
5.6. AUFTRAGSANNAHMEFRIST	32
6. KOSTEN	32
7. BERECHNUNG DES NIW	33
7.1 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NIW	34
8. ZUSAMMENLEGUNGEN	34
9. LAUFZEIT UND AUFLÖSUNG DER TEILFONDS UND DES FONDS	35
9.1. LAUFZEIT UND AUFLÖSUNG DES FONDS	35
9.2. LAUFZEIT UND AUFLÖSUNG DES TEILFONDS	35
10. BESTEUERUNG DES FONDS UND SEINER AKTIONÄRE	36
10.1. BESTEUERUNG DES FONDS	36
10.2. BESTEUERUNG DER AKTIONÄRE	37
11. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE UND INFORMATIONEN FÜR AKTIONÄRE	37
11.1. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE	37
11.2. INFORMATIONEN FÜR AKTIONÄRE	38
II. DIE TEILFONDS	40
SEB SICAV 2 - SEB EASTERN EUROPE SMALL CAP FUND	41
SEB SICAV 2 - SEB LISTED PRIVATE EQUITY FUND	44
SEB SICAV 2 - SEB NORDIC SMALL CAP FUND	48

I. Der Fonds

1. Allgemeine Hinweise

SEB SICAV 2 ist eine offene luxemburgische Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gemäß Teil I des Gesetzes sowie gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung.

Der Fonds wurde am 8. August 1989 für unbegrenzte Dauer als Aktiengesellschaft („société anonyme“) gegründet.

Die Satzung wurde am 5. Oktober 1989 im Mémorial C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations (nachstehend „Mémorial C“) veröffentlicht. Die Satzung wurde mehrfach abgeändert, und die letzte Änderung erfolgte am 29. Dezember 2011. Diese wurde am 23. Januar 2012 im Mémorial C veröffentlicht.

Der Fonds ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Nummer B 31.136 eingetragen.

Die aktuellste Fassung der Satzung bezüglich der Ausgabe von Aktien des Fonds wurde beim luxemburgischen Handelsregister hinterlegt, wo sie eingesehen werden können und wo Kopien dieser Dokumente erhältlich sind.

Der Fonds arbeitet als Umbrella-Fonds, d. h. er besteht aus Teilfonds, von denen jeder für eine bestimmte Anlageklasse und Verbindlichkeiten steht und eine bestimmte Anlagepolitik oder andere besondere Merkmale hat, wie in Teil II „Die Teilfonds“ des Verkaufsprospekts ausführlicher beschrieben.

Der Fonds bildet ein einziges Rechtssubjekt, doch die Vermögenswerte jedes einzelnen Teilfonds werden ausschließlich zum Nutzen der Aktionäre des entsprechenden Teilfonds angelegt, und die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds sind nur für die Verbindlichkeiten, das Engagement und die Verpflichtungen dieses Teilfonds haftbar.

Zum Datum des Verkaufsprospekts stehen den Aktionären drei Teilfonds zur Verfügung. Bei Auflegung weiterer Teilfonds wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

2. Beteiligte Parteien

2.1. Vorstellung der beteiligten Parteien

Promoter Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Kungsträdgårdsgatan 8
SE-106 40 Stockholm

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle SEB Asset Management S.A.
6a, Circuit de la Foire Internationale
L-1347 Luxemburg

Verwaltungsrat des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender

Peter Kubicki
Geschäftsführer
Skandinaviska Enskilda Banken S.A.
Luxemburg

Mitglieder Alexander Klein
Geschäftsführer
SEB Investment GmbH
Frankfurt

Rudolf Kömen
Head of SEB Asset Management S.A.
Luxemburg

Marie Winberg
Global Head of Product Management
SEB Investment Management AB
Stockholm

Zentralverwaltung

Bis Ende Januar 2012
Skandinaviska Enskilda Banken S.A.
6a, Circuit de la Foire Internationale
L-1347 Luxemburg

Ab Februar 2012 (das „Transferdatum“)
The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A.
2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg

**Register- und Transferstelle
Zahlstelle in Luxemburg
(seit 16. Mai 2011)**

The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A.
2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg

Anlageverwalter der

SEB Eastern Europe Small Cap Fund

AS SEB Varahaldus
Tornimäe 2
15010 Tallinn
Estland

SEB Nordic Small Cap Fund

SEB Investment Management AB
Sveavägen 8
SE-106 40 Stockholm

SEB Listed Private Equity Fund

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Kungsträdgårdsgatan 8
SE-106 40 Stockholm
Schweden

Hauptvertriebsgesellschaft
Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Kungsträdgårdsgatan 8
SE-106 40 Stockholm

Depotbank

Skandinaviska Enskilda Banken S.A.
6a, Circuit de la Foire Internationale
L-1347 Luxemburg

**Zugelassener Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft (hiernach der
„Wirtschaftsprüfer“)**

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.
400, route d'Esch
L-1471 Luxemburg

2.2. Beschreibung der beteiligten Parteien

2.2.1. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für das Management und die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds, für die Genehmigung und Auflegung weiterer Teilfonds sowie für die Festlegung und Überwachung ihrer Anlagegrundsätze und -beschränkungen.

Der Verwaltungsrat ist allein für die Festlegung, Umsetzung und Kontrolle der Anlagepolitik des Fonds verantwortlich, die auf die Verwaltung aller Teilfonds Anwendung finden.

2.2.2. Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds hat SEB Asset Management S.A. zu seiner Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 27 des Gesetzes ernannt. SEB Asset Management S.A. fungiert auch als Domizilstelle des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft, SEB Asset Management S.A., wurde am 15. Juli 1988 gegründet. Im Anschluss wurde ihre Satzung am 16. August 1988 im Mémorial C veröffentlicht. Die jüngste Satzungsänderung vom 2. Dezember 2005 wurde am 13. Dezember 2005 im Mémorial C bekannt gegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt Kapitel 15 des Gesetzes und erfüllt die zur Verwaltung des Fonds im Einklang mit dem Gesetz erforderlichen Aufgaben.

Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt EUR 2.000.000.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einige ihrer Aufgaben im Sinne einer effizienteren Verwaltung auf eigene Verantwortung auf dritte Parteien übertragen, wobei Kontrolle und Koordination bei der Verwaltungsgesellschaft verbleiben.

2.2.3. Die Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat oder wird die Zentralverwaltungsfunktion, beinhaltend die Funktion der Administrations-, Register- und Transferstelle – die weiterhin ihrer Verantwortung und Kontrolle unterliegen – auf eigene Kosten an The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A., 2-4 rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg, übertragen.

Diese Gesellschaft wurde am 15. Dezember 1998 als „société anonyme“ (Aktiengesellschaft) in Luxemburg gegründet und ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. Sie ist unter der Nummer B 67654 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen (die „Administrationsstelle“ bzw. „Register- und Transferstelle“).

In ihrer Eigenschaft als Administrationsstelle ab dem Transferdatum übernimmt sie bestimmte administrative Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung des Fonds notwendig sind, inklusive der Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien und Buchhaltungsdienstleistungen für den Fonds.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle seit dem 16. Mai 2011 führt sie alle Zeichnungen, Rücknahmen, Umbuchungen und den Umtausch der Aktien durch und trägt diese Transaktionen im Aktienregister des Fonds ein.

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften kann The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft und der anschließenden Aktualisierung des Verkaufsprospekts, falls erforderlich, Teile ihrer Aufgaben an Unternehmen delegieren.

2.2.4. Die Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Anlageverwaltung für jeden Teilfonds an verschiedene Anlageverwalter übertragen.

Der Anlageverwalter setzt die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds um, trifft Anlageentscheidungen und passt letztere fortlaufend, in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung der Interessen des betreffenden Teilfonds an die Marktentwicklung an.

Der Anlageverwalter kann seinerseits, mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, auf eigene Kosten und Verantwortung Teil-Anlageverwalter ganz oder teilweise mit der Verwaltung jedes Teilfonds betrauen.

Nähere Angaben zu den Anlageverwaltern sind für jeden Teilfonds in Teil II „Die Teilfonds“ dargelegt.

2.2.5. Die Hauptvertriebsgesellschaft

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Hauptvertriebsgesellschaft ernannt.

2.2.6. Die Depotbank

Zur Depotbank wurde die Skandinaviska Enskilda Banken S.A. bestimmt. Sie verwahrt die Vermögensgegenstände des Fonds und erfüllt alle der Depotbank gemäß dem Gesetz obliegenden Pflichten.

3. Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds

Soweit im Folgenden nicht anders angegeben sind Angaben zu „Fonds“ in diesem Abschnitt als Angaben zu einem „Teilfonds“ zu verstehen. Das Hauptziel jedes Teilfonds ist die Anlage in Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten wie nachstehend unter 3.1 beschrieben, um das Anlagerisiko zu streuen. Die Anlageziele der Teilfonds werden in Übereinstimmung mit den im Folgenden angeführten Anlagebeschränkungen verfolgt.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis auf Basis des Prinzips der Risikostreuung, die Anlagepolitik für die Anlagen eines jeden Teilfonds sowie den Ablauf der Verwaltung und der Geschäfte des Fonds zu bestimmen.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nur insoweit für jeden Teilfonds, als sie mit dessen spezifischer Anlagepolitik, wie sie in Teil II „Die Teilfonds“ des Verkaufsprospekts angeführt ist, vereinbar sind.

Besteht ein OGAW aus mehr als einem Teilfonds, gilt im Sinne dieses Abschnitts jeder Teilfonds als separater OGAW.

3.1. Zulässige Vermögenswerte

Der Fonds darf ausschließlich Anlagen tätigen in

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie im Gesetz festgelegt

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der geregelt ist, eine ordnungsgemäße Funktionsweise aufweist, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
- c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse in einem Nicht-Mitgliedsland der EU zugelassen sind oder an einem anderen Markt in einem Nicht-Mitgliedsland der EU gehandelt werden, der geregelt ist, eine ordnungsgemäße Funktionsweise aufweist, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
- d) kürzlich ausgegebene, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:
 - deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zur Beantragung einer amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt mit regulärem Geschäftsbetrieb, der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, enthalten;
 - die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe sichergestellt ist;

Die unter c) und d) aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind an einer Börse notiert oder werden an einem anderen geregelten Markt in Nordamerika, Mittelamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa gehandelt.

Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen

- e) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkte a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat errichtet werden oder nicht, sofern:
 - derartige andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau für Aktionäre der sonstigen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre von OGAW entspricht, und insbesondere die Vorschriften für das getrennte Halten von Vermögenswerten sowie für Kreditnahme, Wertpapierleihe und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EWG entsprechen;
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben;
 - insgesamt nicht mehr als 10% des Nettovermögens der OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäß ihrer Verwaltungsreglemente oder Satzungen in Anteilen anderer OGAW oder OGA investiert sein dürfen;

Einlagen bei einem Kreditinstitut

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei einem Kreditinstitut mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Geschäftssitz in einem

Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls sich der Geschäftssitz in einem Drittstaat befindet, dessen Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts entsprechen;

Derivative Finanzinstrumente

g) Finanzderivate, einschließlich gleichwertige bar abgerechnete Instrumente, die an einem der in Absatz a), b) oder c) genannten geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern:

- es sich bei den Basiswerten um in den Absätzen a) bis h) beschriebene Instrumente oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß seiner Anlageziele investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft geschlossen werden können.

In Fällen, in denen das Derivat automatisch oder nach Ermessen des Fonds im Barausgleich abgerechnet wird, ist der Fonds von der Verpflichtung, das entsprechende zugrunde liegende Instrument zur Abdeckung zu halten, entbunden. Als akzeptabel zur Abdeckung gelten:

flüssige Mittel
liquide Schuldtitel mit angemessener Absicherung
andere hochliquide Vermögenswerte,

die – vorbehaltlich einer angemessenen Absicherung – von den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Unterlegung der derivativen Finanzinstrumente anerkannt werden.

Innerhalb der vorstehend unter g) genannten Grenzen kann der Fonds alle derivativen Finanzinstrumente einsetzen, die nach dem Gesetz und/oder aufgrund von Rundschreiben der CSSF zulässig sind.

Besondere Vorschriften gelten für das folgende Derivat:

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps können unter anderem dazu eingesetzt werden, Kreditrisiken abzusichern, die sich aus von dem Fonds erworbenen Schuldpapieren ergeben. In diesem Falle können die von dem Fonds aus einer Anleihe mit einem vergleichsweise hohen Bonitätsrisiko aufgelaufenen Zinssätze zum Beispiel gegen die Zinssätze einer Anleihe mit einem geringeren Kreditrisiko getauscht werden. Der Vertragspartner kann gleichzeitig dazu verpflichtet sein, die Anleihe zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder einen Barausgleich zu leisten, wenn ein zuvor festgelegtes Ereignis, wie z. B. die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, eintritt.

Der Fonds ist darüber hinaus befugt, Transaktionen vorzunehmen, die nicht zu Absicherungszwecken erfolgen. Bei dem Vertragspartner muss es sich um ein Finanzinstitut mit erstklassigem Rating handeln, das sich auf derartige Transaktionen spezialisiert hat. Credit Default Swaps müssen über ausreichende Liquidität verfügen. Sowohl die dem Credit Default Swap zugrunde liegenden Schuldpapiere als auch der jeweilige Emittent sind im Hinblick auf die nachstehend angeführten Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

Credit Default Swaps sind einer regelmäßigen, auf übersichtlichen und transparenten Verfahrensweisen basierenden Prüfung zu unterziehen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer kontrollieren die Übersichtlichkeit und Transparenz der Bewertungsmethoden und deren Anwendung. Werden im Rahmen der Kontrollmaßnahmen Abweichungen festgestellt, veranlasst die Verwaltungsgesellschaft, dass der Situation Abhilfe geschaffen wird.

Soweit der Fonds Credit Default Swaps (CDS) einsetzt, darf das damit einhergehende Risiko 20 % seines NIW nicht überschreiten. Das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten einschließlich des mit dem Einsatz von CDS verbundenen Risikos darf zu keiner Zeit den NIW des Fonds überschreiten.

Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden

- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter Artikel 1 des Gesetzes fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, dass diese:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörde oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaats, einem Bundesmitglied, oder von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden oder
 - durch einen Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an den in Absatz a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert sind, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert sind, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen ist, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der ersten, zweiten und dritten Einrückung entsprechen, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000,-) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, und um einen Rechtsträger, der im Rahmen einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Der Fonds kann zur Erhaltung der Liquidität im besten Interesse der Aktionäre zusätzlich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten.

Ferner kann das Vermögen des Fonds in allen anderen zulässigen Vermögenswerten im Rahmen der gesetzlich festgelegten rechtlichen Möglichkeiten und der Bestimmungen der Satzung angelegt sein.

Der Fonds darf jedoch nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht vorstehend in diesem Abschnitt aufgeführt sind.

3.2. Für zulässige Vermögenswerte geltende Anlagebeschränkungen

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie im Gesetz festgelegt

- 1) Der Fonds darf nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.
- 2) Darüber hinaus darf der Gesamtwert der vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, deren Emittenten einzeln mehr als 5 % seines Nettovermögens ausmachen, nicht mehr als 40 % des Werts seines Nettovermögens betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in den Punkten 1), 8) und 9) genannten einzelnen Beschränkungen darf der Fonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 20 % seines Nettovermögens bei ein und demselben Emittenten angelegt würden:

Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Emittenten begeben wurden,
Einlagen bei diesem Emittenten oder
Engagements, die sich aus OTC-Derivategeschäften, die bei diesem Emittenten erfolgen, ergeben

- 3) Die unter Punkt 1) festgelegte Grenze von 10 % kann auf maximal 35 % angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, durch einen Drittstaat oder durch internationale Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten Mitglied sind, begeben oder garantiert werden.
- 4) Die unter Punkt 1) festgelegte Grenze von 10 % kann für bestimmte Schuldpapiere auf maximal 25 % angehoben werden, falls diese von einem Kreditinstitut ausgegeben wurden, dessen Geschäftssitz sich in einem Mitgliedstaat befindet und das dort kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen und auf den Schutz der Inhaber von Schuldpapieren gerichteten Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldpapiere stammen, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldpapiere die daraus entstehenden Verpflichtungen decken können und die bei einer Insolvenz des Emittenten bevorzugt zur Rückzahlung des Kapitals und der kumulierten Zinsen verwendet werden.

Wenn der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in den unter diesem Punkt erwähnten Schuldpapieren eines einzelnen Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

Die unter den Punkten 3) und 4) aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gehen nicht in die Berechnung der vorstehend unter Punkt 2) erwähnten Grenze von 40 % ein.

Die unter den Punkten 1), 2), 3) und 4) aufgeführten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; somit dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, oder in Einlagen oder derivativen Instrumenten bei diesem Emittenten gemäß den Punkten 1), 2), 3) und 4) insgesamt nicht mehr als 35 % des Nettovermögens des Fonds betragen.

- 5) **Ungeachtet der vorgenannten Beschränkungen darf jeder einzelne Teilfonds entsprechend dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die durch einen Mitgliedstaat, eine oder mehrere von dessen örtlichen Gebietskörperschaften, durch einen Mitgliedstaat der OECD oder durch eine**

internationale Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des gesamten Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- 6) Unbeschadet der nachstehend festgelegten Grenzen können die vorstehend unter Punkt (1) festgelegten Grenzen von 10% für Investitionen in Anteile und/oder Schuldpapiere eines einzelnen Emittenten auf maximal 20% angehoben werden, falls das Ziel der Anlagepolitik des Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, durch die CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldpapierindex auf folgender Basis nachzubilden:

die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert;
der Index stellt eine angemessene Benchmark für seinen Bezugsmarkt dar;
der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Grenze erhöht sich von 20% auf 35%, falls dies durch außerordentliche Marktumstände gerechtfertigt erscheint, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine dominierende Stellung einnehmen. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist lediglich für einen einzelnen Emittenten gestattet.

Die in Punkt 6) aufgeführten Wertpapiere müssen nicht (?) in die Berechnung der in Punkt 2) erwähnten Grenze von 40% einbezogen werden.

Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen

- 7) Der Fonds kann Aktien an OGAW und/oder sonstigen OGA, die unter 3.1 e) aufgeführt sind, erwerben, sofern maximal 20% ihres Nettovermögens in den Anteilen eines einzelnen OGAW oder eines sonstigen OGA angelegt sind.

Zwecks Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds als getrennte Emittent betrachtet, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

Erwirbt der Fonds Aktien von OGAW und/oder sonstigen OGA, dürfen die Vermögen der betreffenden OGAW oder sonstigen OGA bezüglich der in Abschnitt 3.2 genannten Grenzen nicht kombiniert werden.

Investiert der Fonds in Aktien sonstiger OGAW und/oder OGA, die direkt oder mittels Delegation von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrollinstanz oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, erhebt diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft auf die Anlagen des Fonds in Aktien dieser sonstigen OGAW und/oder OGA keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren.

Besondere Vorschriften in Bezug auf

1. Wechselseitige Anlagen in Teilfonds

Jeder einzelne Teilfonds kann Aktien eines anderen Teilfonds („Ziel-Teilfonds“) zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- 1.1. der Ziel-Teilfonds seinerseits keine Anlagen in dem Teilfonds tätigt, der in diesem Ziel-Teilfonds anlegt; und

- 1.2 insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens des Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb erwogen wird, gemäß seiner Anlagepolitik in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA angelegt sein dürfen;
- und
- 1.3. etwaig bestehende, mit den jeweiligen Wertpapieren verbundene Stimmrechte unbeschadet der entsprechenden Maßnahmen für die Abschlüsse und periodischen Berichte so lange ausgesetzt werden, wie sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden; und
- 1.4. der Wert dieser Wertpapiere so lange, wie diese vom Fonds gehalten werden, in keinem Falle für die Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenze für das Nettovermögen hinzugezogen wird; und
- 1.5 es nicht zu einer Verdopplung von Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren bei dem Teilfonds, der im Ziel-Teilfonds anlegt, und diesem Ziel-Teilfonds kommt.

2. Master- und Feeder-Strukturen für Teilfonds

Abweichend vom Vorstehenden und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen kann der Fonds nach eigenem Ermessen (i) Teilfonds errichten, die entweder die Kriterien eines Feeder-Teilfonds oder eines Master-Teilfonds erfüllen, oder (ii) bestehende Teilfonds in einen Feeder- oder Master-Teilfonds umwandeln.

Gegebenenfalls wird Teil II „Die Teilfonds“ für den jeweiligen Teilfonds entsprechend aktualisiert.

Einlagen bei Kreditinstituten

- 8) Der Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen eines einzelnen Emittenten anlegen.

Derivative Finanzinstrumente

- 9) Das Ausfallrisiko einer Gegenpartei des Fonds bei Transaktionen mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut wie weiter oben erwähnt ist, beziehungsweise 5 % des Nettovermögens in anderen Fällen.

Der Fonds hat sicherzustellen, dass sein Gesamtengagement in Derivaten den Gesamtnettoinventarwert seines Portfolios nicht übersteigt.

Das Ausfallrisiko wird unter Berücksichtigung des Marktwerts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, künftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet.

Das Gesamtengagement in den Basiswerten darf die in Artikel 43 des Gesetzes festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten.

Sofern der Index die folgenden Kriterien erfüllt, werden die den indexbasierten Derivaten zugrunde liegenden Vermögenswerte in Bezug auf die in den hier aufgeführten Abschnitten festgelegten Anlagegrenzen nicht kumuliert:

- (i) Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert.

Dies bedeutet:

- dass der Index so zusammengesetzt sein muss, dass Kursbewegungen oder Handelsaktivitäten, die eine einzelne Komponente betreffen, keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die Performance des Gesamtindex haben.

Setzt sich der Index aus zulässigen Vermögenswerten zusammen, muss dieser ausreichend diversifiziert sein; anderenfalls müssen die ihm zugrunde liegenden Vermögenswerte für die Zwecke der Überwachung der Beschränkungen gemäß Abschnitt 3.2;

Sofern sich der Index aus nicht zulässigen Vermögenswerten zusammensetzt, muss dieser ausreichend diversifiziert sein, im Falle, dass die Derivate von Indizes zum Tracking eines Index dienen oder dazu, ein hohes Engagement in einem solchen Index zu erreichen, um eine unangemessene Konzentration zu vermeiden.

Sollten Derivate auf diese Indizes zu Zwecken der Risikodiversifikation dienen, gilt dies für diese Art der Diversifizierung nicht, sofern das Engagement in den einzelnen Indizes dem Verhältnis 5/10/40 entspricht.

(ii) Der Index stellt eine angemessene Benchmark für seinen Bezugsmarkt dar.

(iii) Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Ist in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet, so ist letzteres bei der Einhaltung der Vorschriften der vorstehenden Einschränkungen zu berücksichtigen.

Maximales Engagement je Emittent

10) Der Fonds darf Folgendes nicht kombinieren:

- i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, die der in Punkt 1) erwähnten Grenze von 10% je Emittent unterliegen, und/oder
- ii) Einlagen bei ein und demselben Emittenten, die der in Punkt 8) erwähnten Grenze von 20% unterliegen, und/oder
- iii) ein Ausfallrisiko einer Gegenpartei des Fonds von mehr als 20 % seines Nettovermögens bei Transaktionen mit OTC-Derivaten, die bei einem einzigen Emittenten erfolgen, der der unter Punkt 9) erwähnten Grenze von 10 % beziehungsweise 5 % je Emittent unterliegt.

Der Fonds darf Folgendes nicht kombinieren:

- i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, die der in vorstehendem Punkt 3) erwähnten Grenze von 35% je Emittent unterliegen, und/oder
- ii) Anlagen in bestimmten Schuldpapieren ein und desselben Emittenten, die der in Punkt 4) erwähnten Grenze von 25 % je Emittent unterliegen, und/oder
- iii) Einlagen bei ein und demselben Emittenten, die der in Punkt 8) erwähnten Grenze von 20% unterliegen, und/oder
- iv) ein Ausfallrisiko einer Gegenpartei des Fonds von mehr als 35 % seines Nettovermögens bei Transaktionen mit OTC-Derivaten, die bei ein und demselben Emittenten erfolgen, der der unter Punkt 9) erwähnten Grenze von 10 % beziehungsweise 5 % je Emittent unterliegt.

Zulässige Vermögenswerte ein und derselben Unternehmensgruppe

- 11) Zulässige Vermögenswerte, die von ein und derselben Unternehmensgruppe ausgegeben wurden, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind zum Zwecke der Ermittlung der in Artikel 43 des Gesetzes aufgeführten Berechnungsgrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
- 12) Der Fonds darf insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Erwerbsbeschränkungen zulässiger Vermögenswerte ein und desselben Emittenten

- 13) Der Fonds darf keine mit Stimmrechten ausgestatteten Anteile erwerben, die es ihm ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

Der Fonds darf Folgendes nicht erwerben:

- i) mehr als 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile ein und desselben Emittenten;
- ii) mehr als 10 % der Schuldpapiere ein und desselben Emittenten;
- iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten;
- iv) mehr als 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder sonstigen OGA.

. Die vorstehend in der zweiten, dritten und vierten Einrückung festgelegten Einschränkungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldpapiere oder Geldmarktinstrumente oder von OGAW/OGA oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Vorstehend aufgeführte Obergrenzen entfallen für:

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften begeben oder garantiert wurden;
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat der EU begeben oder garantiert wurden;
- c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben wurden;
- d) vom Fonds gehaltene Aktien am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingetragen ist und die ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Geschäftssitz sich in diesem Staat befindet, sofern gemäß den Gesetzen dieses Staates ein solches Engagement die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese abweichende Bestimmung gilt nur dann, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat der EU in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes und in Artikel 48, Absätze 1) und 2) des Gesetzes festgelegten Grenzen einhält. Werden die in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes festgelegten Grenzen überschritten, ist Artikel 49 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

- e) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, welche das Geschäft der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in dem Land ausüben, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen von Anteilhabern ausschließlich in deren Namen.

Wenn die in Abschnitt 3.2. aufgeführten Beschränkungen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der Verwaltungsgesellschaft liegen, oder auf Grund der Ausübung von Bezugsrechten nicht eingehalten werden können, muss die Gesellschaft unter gebührender Berücksichtigung der Interessen ihrer Aktionäre bei ihren Verkaufsgeschäften das vorrangige Ziel verfolgen, dieser Situation abzuwehren.

Soweit die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung sichergestellt ist, darf jeder neu aufgelegte Teilfonds für die Dauer von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in diesem Abschnitt 3.2 festgelegten Beschränkungen abweichen.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit zusätzliche Anlagebeschränkungen auferlegen, um die Anforderungen der Länder zu erfüllen, in denen die Aktien vertrieben werden oder vertrieben werden sollen.

3.3. Nicht zulässige Anlagen

Der Fonds darf nicht:

- i) Edelmetalle oder Edelmetall-Zertifikate erwerben;
 - ii) Leerverkäufe von in Artikel 41, Absatz 1, Abschnitt e), g) und h) des Gesetzes aufgeführten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten tätigen, sofern diese Einschränkung nicht verhindert, dass der Fonds im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten Einlagen tätigen oder sonstige Konten führen darf, die gemäß den vorstehend aufgeführten Beschränkungen zulässig sind;
 - iii) Kredite vergeben oder als Bürge für Dritte auftreten, mit der Maßgabe, dass für die Zwecke dieser Einschränkung (i) der Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen Finanzinstrumenten, die nicht vollständig bezahlt sind, und (ii) die zulässige Leihe von Wertpapieren des Portfolios keine Kreditgewährung darstellen;
 - iv) Beträge aufnehmen, die 10% seines gesamten Nettovermögens überschreiten.
- Kreditaufnahmen dürfen nur (i) als vorübergehende Maßnahme oder (ii) zur Anschaffung von unbeweglichem Vermögen, das für den unmittelbaren Geschäftszweck erforderlich ist, erfolgen. Sofern dem Fonds die Kreditaufnahme gemäß den Punkten (i) und (ii) gestattet ist, darf diese 15 % seines Vermögens insgesamt nicht überschreiten. Er darf jedoch Währungen mittels „Back-to-back“- Krediten erwerben.

3.4. Techniken und Instrumente

Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte

- a) Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems können bis zu 50% der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere für maximal 30 Tage ausgeliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem von einer anerkannten Clearingstelle oder von einem erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird.

Die Wertpapierleihe kann sich auf mehr als 50% des Wertpapierbestands oder über einen längeren Zeitraum als 30 Tage erstrecken, sofern der Fonds berechtigt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Der Fonds muss in Bezug auf ihre Ausleihetransaktionen grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss des Leihevertrags mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann in Form flüssiger Mittel oder in Form von Wertpapieren gegeben werden, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder internationalen Organisationen begeben oder garantiert sind und die bis zum Ablauf des Leihevertrags zugunsten des Fonds gesperrt sind.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen anerkannter Clearingstellen stattfindet, die zugunsten des Verleihers der ausgeliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder in sonstiger Weise Sicherheiten stellt.

- b) Der Fonds kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften kaufen oder verkaufen. Dabei muss die Gegenpartei eines solchen Geschäfts ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf Geschäfte dieser Art spezialisiert ist.

Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts kann der Fonds die diesem zugrunde liegenden Wertpapiere nicht veräußern. Der Umfang gekaufter und mit einer Rücknahmepflicht verbundener Wertpapiere muss stets auf einem Niveau gehalten werden, das dem Fonds jederzeit ermöglicht, der Verpflichtung zur Rücknahme seiner Aktien nachzukommen.

Wenn bestimmte Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten wie Wertpapierleihe- und Wertpapierrückkäufe oder Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte zum Einsatz kommen, muss der Fonds den Bestimmungen des geltenden Rundschreibens der CSSF in der aktuellsten Fassung genügen. Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein Risikomanagement ein, das es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit diesen Transaktionen verbundene Risiko zu überwachen.

Die Partner solcher Transaktionen unterliegen Aufsichtsbestimmungen, welche nach Auffassung der CSSF dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind.

Der Fonds wird nicht von seiner Anlagepolitik oder seinen Anlagezielen abweichen, wenn solche Techniken und Instrumente eingesetzt werden. In bar zur Verfügung gestellte Sicherheiten werden nicht wieder angelegt.

4. Hinweise zu Risiken

4.1. Allgemeine Hinweise

Die Anlage in Aktien des Fonds ist mit finanziellen Risiken verbunden. Dazu können unter anderem Risiken im Zusammenhang mit Aktien-, Renten- und Devisenmärkten wie beispielsweise Veränderungen von Kursen, Zinssätzen, Wechselkursen und Bonität gehören. All diese Risiken können auch in Verbindung mit anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risikofaktoren sind im Folgenden kurz beschrieben.

Anleger sollten sich ein klares Bild über den Fonds und die mit einer Anlage in Aktien des Fonds verbundenen Risiken verschaffen. Sie sollten keine Entscheidung für eine Anlage treffen, ohne vorher den Rat eines Finanz- und Steuerexperten eingeholt zu haben.

Anleger gehen das Risiko ein, einen geringeren als den ursprünglich von ihnen angelegten Betrag zu erhalten.

4.2. Risikofaktoren

Risiko in Verbindung mit Rohstoffen

Anlagen, die Rohstoffen oder Edelmetallen ausgesetzt sind, können Risiken beinhalten, die durch Veränderungen der allgemeinen Marktbewegungen, Zinsänderungen oder Faktoren im Zusammenhang mit einer bestimmten Branche entstehen, z.B. Dürren, Überschwemmungen, ungünstige Wetterbedingungen, Tierkrankheiten, Handelsverbote, Zolltarife sowie wirtschaftliche, politische und aufsichtsrechtliche Entwicklungen im Ausland.

Kontrahenten- und Erfüllungsrisiko

Wenn der Fonds Over-The-Counter-Transaktionen (OTC-Transaktionen) tätigt, ist sie unter Umständen dem mit der Bonität ihrer Kontrahenten und ihrer Fähigkeit, die mit ihnen geschlossenen Verträge einzuhalten, verbundenen Risiko ausgesetzt. Daher ist der Fonds bei Transaktionen im Zusammenhang mit Forwards, Optionen und Tauschverträgen oder anderen derivativen Finanzinstrumenten dem Risiko eines Kontrahenten ausgesetzt, der seinen Verpflichtungen aus einem bestimmten Vertrag möglicherweise nicht nachkommen könnte.

Das Erfüllungsrisiko ist das Risiko, dass die Abwicklung innerhalb eines Transfersystems nicht wie geplant erfolgt.

Länderrisiko/geografisches Risiko

Anlagen in einem begrenzten geografischen Markt können infolge höherer Konzentration, geringerer Marktliquidität oder erhöhter Sensibilität gegenüber Veränderungen der Marktbedingungen mit einem überdurchschnittlich hohen Risiko behaftet sein.

Anlagen in Schwellenländern sind oft durch eine höhere Volatilität gekennzeichnet als Anlagen in gesättigten Märkten. Viele dieser Volkswirtschaften und Finanzmärkte sind möglicherweise von Zeit zu Zeit äußerst volatil. Viele Länder in solchen Regionen befinden sich unter Umständen sowohl politisch als auch wirtschaftlich in der Entwicklung.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Solvenz und Zahlungsbereitschaft) eines Emittenten eines von dem Fonds gehaltenen Wertpapiers kann sich im Zeitablauf erheblich ändern. Schuldtitel beinhalten ein Bonitätsrisiko im Hinblick auf den Emittenten, dessen Bonitätseinstufung in diesem Zusammenhang als Bezugsgrundlage dienen kann. Von Emittenten mit einer niedrigeren Bonitätseinstufung begebene Anleihen oder Schuldtitel werden allgemein als Wertpapiere mit einem höheren Bonitäts- und Ausfallrisiko betrachtet als von einem Emittenten mit besserer Bonitätseinstufung begebene Instrumente. Gerät ein Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann dies den Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der Wert könnte auf Null fallen) und der Zahlungen auf Basis dieser Anleihen oder Schuldtitel (diese Zahlungen könnten auf Null fallen) beeinträchtigen.

Währungsrisiko

Soweit der Fonds Vermögenswerte in ausländischen Währungen hält, ist sie Währungsrisiken ausgesetzt. Jegliche Abwertung der ausländischen Währung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds würde zu einem Wertverlust der in dieser Währung gehaltenen Vermögenswerte führen.

Einige Teilfonds streben möglicherweise die vollständige Absicherung des Währungsrisikos an, so dass die Aktienklassen eine ähnliche Wertentwicklung in Landeswährung erhalten. Zwischen

den verschiedenen währungsgesicherten Aktienklassen kann es zu Performanceunterschieden kommen.

Derivate

„Derivate“ ist ein allgemeiner Name für Finanzinstrumente, die ihre Rendite aus ihnen zugrunde liegenden Basiswerten erhalten. Diese Instrumente sind Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf der Basiswerte an einem in der Zukunft liegenden Datum zu einem vorher festgesetzten Preis. Der Ertrag aus der Vereinbarung hängt vom Basiswert ab. Gängige Derivate sind Termingeschäfte, Optionen und Tauschverträge.

Nachfolgend sind spezifische, mit Derivaten verbundene Risiken aufgeführt:

- a) Derivate haben eine begrenzte, endliche Laufzeit.
- b) Die geringe Einschusszahlung, die üblicherweise zur Eröffnung einer Derivatposition erforderlich ist, sorgt für eine große Hebelwirkung. Dementsprechend kann eine relativ kleine Veränderung des Kurses eines Termingeschäftes oder Tauschvertrages einen im Vergleich zu den als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerten hohen Gewinn oder Verlust bewirken und Verluste verursachen, die über jegliche geleistete Sicherheit hinausgehen.

Zinssätze

Der Fonds oder die Teilfonds sind in dem Maße, in dem sie in Schuldtitel investieren, dem Risiko von Zinsänderungen ausgesetzt. Diese Risiken können sich im Falle von Zinsschwankungen in der Währung der Wertpapiere des Fonds oder der Teilfonds auswirken.

Wenn der Marktzins steigt, kann der Preis der im Teilfonds enthaltenen verzinslichen Wertpapiere fallen. Dies wirkt sich in stärkerem Maße aus, wenn der Teilfonds verzinsliche Wertpapiere mit einer längeren Laufzeit und einer niedrigeren nominalen Verzinsung hält.

Anlagen in OGA und OGAW

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die von den Ziel-OGA oder -OGAW belasteten Gebühren anteilmäßig vom investierenden Teilfonds getragen werden und dass sich dies auf den NIW des investierenden Teilfonds auswirkt. In Bezug auf den Fonds könnte dies eine Verdoppelung der Gebühren zur Folge haben.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer zu veräußern ist. Grundsätzlich darf der Fonds nur Wertpapiere erwerben, die umgehend wieder verkauft werden können. Dennoch kann sich der Verkauf bestimmter Wertpapiere zu bestimmten Zeitpunkten in bestimmten Phasen oder an bestimmten Märkten schwierig gestalten.

Marktrisiko

Dieses Risiko ist ein allgemeines Risiko, mit dem alle Anlageformen behaftet sind. Der wesentliche Faktor im Hinblick auf die Kursentwicklung von Wertpapieren ist die Entwicklung der Kapitalmärkte und die wirtschaftliche Entwicklung individueller Emittenten, die wiederum beeinflusst sind von der allgemeinen Weltwirtschaftslage sowie den grundsätzlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in den jeweiligen Ländern oder Branchen.

Ausfallrisiko

Neben den allgemeinen Trends auf den Kapitalmärkten hat auch die jeweilige Entwicklung jedes einzelnen Emittenten einen Einfluss auf den Kurs des Investments. So kann zum Beispiel das

Risiko einer Abwertung der Vermögenswerte von Emittenten auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Schwellenmarktrisiko

In Schwellenmärkten (Emerging Markets) und weniger entwickelten Märkten, in die ein oder mehrere Teilfonds investieren werden, befindet sich die rechtliche, gerichtliche und aufsichtsrechtliche Infrastruktur noch in der Entwicklung, aber es besteht erhebliche Rechtsunsicherheit sowohl für lokale Marktteilnehmer als auch für ihre ausländischen Kontrahenten. Einige Märkte können für Anleger mit höheren Risiken verbunden sein. Daher sollten Anleger vor der Investition sicherstellen, dass sie die mit der Anlage einhergehenden Risiken verstehen und sie davon überzeugt sind, dass eine Anlage geeignet ist, Bestandteil ihres Portfolios zu sein.

Bei Ländern mit Schwellenmärkten oder weniger entwickelten Märkten handelt es sich unter anderem, jedoch nicht beschränkt hierauf, um (1) Länder mit einem aufstrebenden Aktienmarkt in einer sich entwickelnden Volkswirtschaft gemäß der Definition der International Finance Corporation, (2) Länder, die gemäß der Weltbank Volkswirtschaften mit niedrigen oder mittleren Einkünften haben, und (3) Länder, die in den Veröffentlichungen der Weltbank als „sich entwickelnde Länder“ aufgeführt sind. Die Liste der Länder mit Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten unterliegt fortlaufenden Änderungen.

Die nachstehenden Angaben sollen einige Risiken veranschaulichen, die mit einer Anlage in Instrumente aufstrebender Märkte oder weniger entwickelter Märkte in unterschiedlichem Maße einhergehen; jedoch sind diese weder abschließend, noch stellen sie eine Beratung hinsichtlich der Eignung von Anlagen dar.

A) Politische und wirtschaftliche Risiken

— Wirtschaftliche und/oder politische Instabilität könnte(n) zu rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen oder zur Rückgängigmachung rechtlicher, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Reformen oder Marktreformen führen. Vermögenswerte könnten zwangsweise ohne angemessene Entschädigung zurückerworben werden.

— Die Auslandsverschuldung eines Landes könnte zu einer plötzlichen Auferlegung von Steuern oder Devisenkontrollen führen.

— Hohe Zins- und Inflationsraten können dazu führen, dass Unternehmen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Betriebskapital haben.

— Das Management vor Ort ist möglicherweise unerfahren hinsichtlich der Unternehmensführung unter freien Marktbedingungen.

— Ein Land kann stark von seinen Exporten von Rohstoffen und Naturschätzen abhängig sein und ist daher im Hinblick auf niedrige Weltmarktpreise für diese Produkte anfällig.

B) Rechtliches Umfeld

— Die Auslegung und Anwendung von Erlassen und Gesetzen kann oftmals widersprüchlich und ungewiss sein, insbesondere in Steuerangelegenheiten.

— Gesetze könnten rückwirkend eingeführt oder in Form interner Vorschriften erlassen werden, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind.

— Richterliche Unabhängigkeit und politische Neutralität können nicht gewährleistet werden.

— Staatliche Behörden und Richter halten sich möglicherweise nicht an die gesetzlichen Auflagen und den zugrunde liegenden Vertrag. Es besteht keine Gewissheit, dass Anleger in voller Höhe oder überhaupt für einen erlittenen Schaden entschädigt werden.

— Ein Regress auf dem Rechtsweg kann sich als zeitraubend und langwierig erweisen.

C) Rechnungslegungspraxis

— Das System der Rechnungslegung, der Wirtschaftsprüfung und des Finanzberichtswesens entspricht möglicherweise nicht internationalen Standards.

— Selbst wenn die Berichte mit internationalen Standards übereinstimmen, enthalten sie möglicherweise nicht immer die korrekten Informationen.

— Ebenso kann die Verpflichtung von Unternehmen zur Veröffentlichung von Finanzinformationen eingeschränkt sein.

D) Aktionärsrisiko

— Die bestehende Gesetzgebung ist möglicherweise noch nicht ausreichend entwickelt, um die Rechte von Aktionären mit Minderheitsbeteiligungen zu schützen.

— Es gibt im Allgemeinen kein Konzept von treuhänderischer Pflicht seitens der Geschäftsführung gegenüber Aktionären.

— Die Haftung für eine Verletzung eventuell bestehender Rechte von Aktionären ist möglicherweise begrenzt.

E) Markt- und Abwicklungsrisiken

— Den Wertpapiermärkten in einigen Ländern fehlt es an der Liquidität, der Effizienz und der regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Kontrolle weiter entwickelter Märkte.

— Mangelnde Liquidität kann sich negativ auf die leichte Veräußerbarkeit von Vermögenswerten auswirken. Das Fehlen verlässlicher Kursinformationen für ein bestimmtes, von dem Fonds gehaltenes Wertpapier kann die verlässliche Bestimmung des Marktwerts von Vermögensgegenständen erschweren.

— Das Aktienregister wird möglicherweise nicht korrekt geführt, und die Inhaberschaft oder die Beteiligung sind vielleicht nicht (oder bleiben nicht) in vollem Umfang geschützt.

— Die Registrierung von Wertpapieren kann sich verzögern, und während dieser Phase der Verzögerung kann es schwierig sein, das wirtschaftliche Eigentum an den Wertpapieren nachzuweisen.

— Die Vorkehrungen zur Verwahrung von Vermögenswerten können weniger entwickelt sein als in reiferen Märkten, und demzufolge kann für die Teilfonds hieraus ein zusätzliches Risiko entstehen.

— Die Abwicklungsverfahren für Wertpapiergeschäfte können weniger ausgereift sein und sowohl effektiv als auch in stückeloser Form erfolgen.

— Die Möglichkeiten des Fonds hinsichtlich der Repatriierung von Anlageerträgen, Kapital oder Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren ausländischer Investoren können eingeschränkt sein. Der Fonds kann durch Verzögerungen oder die Ablehnung der Bewilligung der erforderlichen behördlichen Genehmigung einer solchen Repatriierung negativ beeinträchtigt werden.

F) Preisbewegungen und Wertentwicklung

— Die Faktoren, die den Wert von Wertpapieren auf einigen Märkten beeinflussen, lassen sich nicht leicht ermitteln.

— Die Anlage in Wertpapiere birgt auf einigen Märkten ein hohes Maß an Risiko, und der Wert solcher Anlagen kann sinken oder auf Null fallen.

G) Währungsrisiko

Neben den bereits zuvor erwähnten Währungsrisiken können auch folgende Risiken hinsichtlich der Anlage in Schwellenmärkten auftreten:

— Die Konvertierung in ausländische Währung oder die Übertragung von Erlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren aus einigen Märkten kann nicht gewährleistet werden.

H) Besteuerung

Anleger sollten insbesondere beachten, dass auf den Erlös aus dem Verkauf von Wertpapieren in einigen Märkten oder den Erhalt von Ausschüttungen und anderen Erträgen derzeit oder künftig durch die Behörden in dem betreffenden Markt Steuern, Abgaben, Zölle oder ähnlichen Gebühren oder Abgaben einschließlich Quellensteuern erhoben werden können. Steuergesetze und -praxis in bestimmten Ländern, in denen der Fonds investiert oder möglicherweise künftig investieren wird (insbesondere Russland oder andere Emerging Marktes), sind nicht eindeutig etabliert. Es ist daher möglich, dass sich die gegenwärtige Auslegung der Gesetze oder die tatsächliche Praxis ändert oder dass die Gesetze rückwirkend geändert werden. Infolge dessen kann der Fonds in diesen Ländern einer zusätzlichen Besteuerung unterworfen sein, mit der weder zum Datum des Verkaufsprospektes noch zu dem Zeitpunkt, an dem die Anlagen vorgenommen, bewertet oder veräußert werden, gerechnet wird.

I) Ausführungs- und Kontrahentenrisiko

In einigen Märkten gibt es möglicherweise keine sichere Methode der Lieferung gegen Zahlung, die das Ausmaß eines Kontrahentenrisikos minimieren würde. Es ist möglicherweise erforderlich, Zahlungen für einen Kauf oder Lieferungen für einen Verkauf vor Erhalt der Wertpapiere beziehungsweise des Verkaufserlöses zu leisten.

J) Treuhandverhältnisse (Nomineeship)

Der gesetzgeberische Rahmen in einigen Märkten beginnt gerade erst, das Konzept von rechtlichem/formalem Eigentum und wirtschaftlichem Eigentum oder dem Rechtsanspruch an Wertpapieren zu entwickeln. Infolgedessen ist es möglich, dass die Gerichte in den betreffenden Märkten der Auffassung sind, dass ein Nominee oder Verwahrer als eingetragener Inhaber von Wertpapieren deren voller Eigentümer ist und dass ein wirtschaftlicher Eigentümer daran keinerlei Rechte hat.

Operatives Risiko

Das operative Risiko ist das Verlustrisiko infolge von beispielsweise Systemausfällen, menschlichem Versagen oder externen Ereignissen.

Small Cap-Risiko

Der Fonds darf hauptsächlich in kleine Unternehmen investieren. Die Anlage in die Wertpapiere kleiner, weniger bekannter Unternehmen ist mit einem höheren Risiko und höheren Kursschwankungen verbunden, weil die Wachstumsaussichten kleinerer Firmen geringer sind,

weil die Märkte für solche Aktien weniger liquide sind, und weil kleinere Unternehmen auf sich ändernde Marktbedingungen sensibler reagieren.

4.3. Risikomanagementverfahren

Der Fonds setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko und dessen Aktien in Bezug auf das Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu jeder Zeit zu überwachen und einzuschätzen.

Spezifische Informationen über

das Verfahren zur Bestimmung des Gesamtengagements
das erwartete Leverage-Niveau sowie die Möglichkeit höherer Leverage-Niveaus und
gegebenenfalls das Referenzportfolio

sind für jeden Teilfonds in Teil II „Die Teilfonds“ dargelegt.

5. Gesellschaftskapital

5.1 Allgemeines

Das Kapital des Fonds muss stets dem Nettoinventarwert aller Teilfonds entsprechen. Der Fonds richtet voneinander getrennte Einzelkonten ein, die jeweils einen Teilfonds im Sinne des Artikels 181 des Gesetzes abbilden, dessen Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der jeweiligen Anlagepolitik des Teilfonds investiert werden und der durch eine bestimmte Aktienklasse oder Aktienklassen vertreten ist.

Gemäß Artikel 181 (5) des Gesetzes sind die Rechte von Anlegern und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds oder resultierend aus der Gründung, der täglichen Funktionsweise und Auflösung eines Teilfonds auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds begrenzt.

Im Hinblick auf die Beziehungen der Anleger untereinander ist jeder Teilfonds als separate Einheit zu betrachten.

Das Kapital des Fonds wird durch die begebenen und vollständig eingezahlten Aktien ohne Angabe eines Nennwerts verkörpert. Kapitalveränderungen werden Ipso jure (lat., „durch das Recht selbst“) angezeigt, und es gibt keine Bestimmungen, die die Veröffentlichung und den Eintrag ins Handelsregister erforderlich machen.

Der Fonds kann die Ausgabe von gestückelten Aktien vorsehen. Deren Ausgabe kann in einer Stückelung von bis zu drei Stellen hinter dem Komma erfolgen.

Das Kapital des Fonds wird in schwedischen Kronen („SEK“) angegeben.

Das notwendige Mindestkapital des Fonds entspricht dem Gegenwert von EUR 1.250.000 (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro) in SEK.

5.2. Aktienklassen

Die Teilfonds können verschiedene Aktienklassen anbieten, die sich in ihren Gebühren, der Ausschüttungspolitik, den zu Investments befugten Personen, dem Mindestanlagebetrag, dem Mindestbestand, den Voraussetzungen zum Erwerb, der Referenzwährung oder anderen Merkmalen unterscheiden. Einige Arten von Klassen werden nachstehend ausführlicher beschrieben.

5.2.1. Ausschüttungspolitik

Soweit in Teil II „Die Teilfonds“ nicht anders angegeben, kann der Fonds für jeden Teilfonds die Ausgabe von thesaurierenden Aktien („C“-Aktien) und ausschüttenden Aktien („D“-Aktien) beschließen.

„C“-Aktien legen ihre Erträge, sofern vorhanden, wieder an. „D“-Aktien können auf Beschluss des Fonds eine Dividende an ihre Aktionäre ausschütten. Dividenden werden jährlich gezahlt. Eine Ausnahme bilden diejenigen Teilfonds, für die der Fonds eine monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Dividendenzahlung beschließt.

5.2.2. Absicherungspolitik

Der Fonds kann Aktienklassen begeben, deren Referenzwährung nicht die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ist, bei denen aber das Währungsrisiko der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung abgesichert wird. Im Falle einer Währungsabsicherung zugunsten der Referenzwährung einer entsprechenden Aktienklasse wird der Währungsangabe dieser Aktienklasse ein „H“ vorangestellt. So bedeutet beispielsweise „(H-SEK)“, dass die Referenzwährung der Aktienklasse (SEK) gegen Schwankungen der Basiswährung des Teilfonds abgesichert wird. Kosten für die Absicherung sind von der betreffenden Aktienklasse zu tragen.

Bei Klassen mit spezifischen Währungshedges erhält man ähnliche Wertentwicklungszahlen der verschiedenen Klassen in lokaler Währung.

Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob die Referenzwährung im Vergleich zur Basiswährung des betreffenden Teilfonds an Wert zunimmt oder abnimmt. Wird eine solche Absicherung durchgeführt, kann sie Anleger in der betreffenden Aktienklasse im erheblichen Maße vor einer Verringerung des Werts der Basiswährung des Teilfonds im Vergleich zur Referenzwährung der Aktienklasse schützen, zugleich aber auch verhindern, dass Anleger von einem Anstieg des Werts der Währung des Teilfonds profitieren.

5.2.3. Zielanleger

Der Fonds kann Aktien unter Berücksichtigung der Zielanleger ausgeben. Bei den Aktienklasse in den Teilfonds kann es sich somit um Folgende handeln:
Aktien, die von allen Anlegern erworben werden können; oder
Aktien, die nur von institutionellen Anlegern gemäß der Definition in Artikel 174, Absatz (2) c) des Gesetzes erworben werden können; (Aktienklasse „I“).

5.2.4. Namens- / Inhaberaktien

Aktien können als Namens- oder Inhaberaktien ausgegeben werden. Namensaktien werden auf ein Sachkonto eingetragen, während Inhaberaktien als Globalurkunde verbrieft werden, ohne dass ein Anspruch auf die Ausgabe einzelner physischer Zertifikate besteht.

5.3 Ausgabe von Aktien

Aktien werden an jedem Bewertungstag zu ihrem Nettoinventarwert zuzüglich einer Zeichnungsgebühr, wie in Teil II „Die Teilfonds“ angegeben, ausgegeben. Dieser Ausgabepreis enthält alle an die an der Platzierung von Aktien beteiligten Banken und Finanzinstitutionen zu zahlenden Gebühren, jedoch nicht die Gebühren der eingeschalteten Korrespondenzbanken für die Durchführung elektronischer Überweisungen. Werden Aktien in Ländern ausgegeben, in denen Stempel- oder andere Gebühren anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Der Verwaltungsrat ist zur fortlaufenden Ausgabe neuer Aktien befugt. Dennoch behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach eigenem Ermessen und im Interesse des Fonds und der

Aktionäre jeglichen Antrag auf Zeichnung abzulehnen. Alle in solchen Fällen bereits geleisteten Zahlungen werden unverzüglich ohne Zinsen und auf Gefahren und Kosten des Antragstellers zurückerstattet. Eingehende Zahlungen für nicht abgewickelte Zeichnungsanträge werden von der Depotbank unverzüglich zurückerstattet.

Der Fonds kann in eigenem Ermessen auf Antrag eines Aktionärs Aktien als Gegenleistung für die Sacheinbringung von Wertpapieren ausgeben, sofern diese Wertpapiere im Einklang mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds stehen. Der Wirtschaftsprüfer des Fonds erstellt ein Bewertungsgutachten, das jedem Anleger am Sitz des Fonds zur Einsicht zur Verfügung steht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der betreffende Anleger.

Sofern in den Detailinformationen des jeweiligen Teilfonds nicht anders angegeben, müssen Zahlungen für Zeichnungen per elektronische Überweisung erfolgen und innerhalb von 5 Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen. Die Zahlung muss in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse (Euro oder Schwedische Kronen) erfolgen. Der Verwaltungsrat kann jedoch auch Zahlungen in anderen bedeutenden Währungen akzeptieren. Kosten im Zusammenhang mit der Devisentransaktion sind vom Aktionär zu tragen. Anleger sollten beachten, dass sich der Fonds vorbehält, Zeichnungen zu verschieben, falls nicht sichergestellt ist, dass die Zahlungen bis zu ihrer Fälligkeit auf dem Konto eingehen.

Um die Rückzahlung kleiner Überschussbeträge an Zeichner zu vermeiden, rundet die Gesellschaft jede Zeichnung auf eigene Kosten zum unmittelbar nächst höheren ganzen Aktien oder bei Stückelung zum nächst höheren Tausendstel einer Aktie auf.

Die Bestätigung der Ausführung einer Zeichnung erfolgt durch den Versand einer Bescheinigung an den Aktionär unter Angabe des Teilfonds, der Anzahl der gezeichneten Aktien und ihrer Aktienklasse sowie des jeweiligen Nettoinventarwertes.

5.3.1. Ausgabebeschränkungen

Aktien des Fonds dürfen Personen, die vom Erwerb von ausgeschlossen sind, weder angeboten noch verkauft oder anderweitig an sie übertragen werden.

„Vom Erwerb von Aktien ausgeschlossene Personen“ bezeichnet alle Personen, Unternehmen oder Kapitalgesellschaften, die nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates des Fonds nicht zur Zeichnung oder dem Halten von Aktien des Fonds – oder gegebenenfalls an einem Teilfonds – berechtigt sind,

1. wenn nach Ansicht des Verwaltungsrates ein solcher Besitz nachteilig/schädlich für den Fonds und seine Aktionäre wäre,
2. wenn diese Beteiligung die Verletzung von luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen oder Vorschriften zur Folge hätte,
3. wenn dieser Besitz steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile für die Gesellschaft zur Folge hätte, die andernfalls nicht eingetreten wären, oder
4. wenn eine solche Person nicht die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Erwerb von erfüllt (zum Beispiel hinsichtlich der Eigenschaft „in den USA ansässige Person“, die weiter unten beschrieben wird).

Die Aktien sind nicht gemäß dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten (United States Securities Act) von 1933 („Gesetz von 1933“) oder dem Gesetz über Investment-Gesellschaften (Investment Company Act) von 1940 („Gesetz von 1940“) oder jeglichen anderen anwendbaren Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten registriert.

Dementsprechend dürfen Aktien in den Vereinigten Staaten oder ihren Territorien und Besitzungen oder jeglichen der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten unterliegenden Gebieten (kollektiv als „die Vereinigten Staaten“ bezeichnet) weder angeboten noch verkauft, weiterverkauft, übertragen oder unmittelbar oder mittelbar ausgehändigt werden. Ebenso dürfen Aktien in den USA ansässigen Personen gemäß der Definition des Gesetzes von 1933 oder jeglicher anwendbaren Vorschrift der Vereinigten Staaten weder angeboten noch an diese oder auf deren Rechnung oder zu deren Gunsten verkauft, weiterverkauft, übertragen oder unmittelbar oder mittelbar ausgehändigt werden. Eine Ausnahme bilden bestimmte qualifizierte Erwerber, die von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1940 ausgenommen sind.

Antragsteller für die Zeichnung von Aktien sind gehalten, zu bestätigen, dass sie keine in den USA ansässigen Personen sind. Sie können aufgefordert werden, nachzuweisen, dass sie keine vom Erwerb von Aktien ausgeschlossenen Personen sind.

Aktionäre sind gehalten, die Register- und Transferstelle über jedwede Statusänderung im Hinblick auf ihren Wohnsitz in Kenntnis zu setzen.

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in Aktien ihre Rechtsberater konsultieren, um ihren Status als nicht in den USA ansässige Personen und nicht vom Erwerb von Aktien ausgeschlossene Personen zu überprüfen.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von Aktien oder die Registrierung einer Übertragung von Aktien an vom Erwerb von Aktien ausgeschlossene Personen ablehnen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat Aktien, die von vom Erwerb von Aktien ausgeschlossenen Personen gehalten werden, jederzeit zwangsweise zurücknehmen/zurückkaufen.

Der Verwaltungsrat kann ferner nach eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag zu jeder Zeit ablehnen oder die Ausgabe von Aktien zeitweise begrenzen, aussetzen oder gänzlich einstellen, soweit sich dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre, zum Schutz des Fonds im Sinne der Anlagepolitik oder im Falle der Gefährdung bestimmter Anlageziele des Fonds als notwendig erweist.

5.3.2. Verfahren zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche

Antragsteller, die Aktien zeichnen möchten, müssen der Register- und Transferstelle alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die diese vernünftigerweise zur Überprüfung der Identität des Antragstellers verlangen kann. Werden diese Informationen nicht bereitgestellt, kann dies dazu führen, dass die Register- und Transferstelle den Antrag auf Ausgabe von Aktien des Fonds ablehnt.

Antragsteller müssen angeben, ob sie auf eigene Rechnung anlegen oder für Dritte handeln. Mit der Ausnahme von Antragstellern, die ihren Antrag durch juristische Personen stellen, die regulierte Finanzdienstleister sind und die in ihren Ländern Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche unterworfen sind, die im Vergleich mit den in Luxemburg geltenden Bestimmungen als gleichwertig anzusehen sind, ist jeder Antragsteller, der einen Antrag im eigenen Namen oder über ein Unternehmen aus einem Nicht-FATF-Land stellt, verpflichtet, der Register- und Transferstelle in Luxemburg alle notwendigen Informationen zu übermitteln, die diese vernünftigerweise zum Zweck der Überprüfung verlangen kann.

Die Register- und Transferstelle ist verpflichtet, die Identität des Antragstellers zu überprüfen. Bei Antragstellern, die Anträge im Namen Dritter stellen, ist die Register- und Transferstelle außerdem verpflichtet, die Identität des oder der wirtschaftlichen Eigentümer(s) zu überprüfen. Darüber hinaus verpflichtet sich jedweder derartige Antragsteller dazu, die Register- und Transferstelle vor jeglicher Änderung der Identität eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers zu informieren.

5.3.3. Late Trading und Market Timing

Der Fonds gestattet kein Late Trading, Market Timing oder ähnliche unangemessen kurzfristige Handelspraktiken. Zum Schutz der Interessen der Aktionäre behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, jedweden Antrag auf die Zeichnung von Aktien jeglicher Anleger, die sich entsprechender Praktiken bedienen, abzulehnen und weitere Schritte wie die Erhebung einer erhöhten Rücknahmegebühr (wie im Folgenden festgelegt) zu unternehmen, soweit dies nach ihrem Ermessen geeignet oder notwendig erscheint.

5.4. Rücknahme von Aktien

Aktien werden an jedem Bewertungstag zu ihrem NIW zurückgenommen, abzüglich einer Rücknahmegebühr, wie in Teil II „Die Teilfonds“ angegeben, die an Banken und Finanzinstitute gezahlt wird, die bei der Rücknahme von Aktien mitwirken. Werden Aktien in Ländern zurückgegeben, in denen Stempel- oder andere Gebühren anfallen, verringert sich der Rücknahmepreis entsprechend.

Zahlungen werden durch die Depotbank bzw. die Zahlstellen in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds (je nach Wunsch des Aktionärs in Euro oder Schwedischen Kronen oder in einer anderen vom Verwaltungsrat akzeptierten bedeutenden Währung) ausgeführt. Elektronische Überweisungen werden mit Wertstellung binnen zehn Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag ausgeführt. Kosten im Zusammenhang mit Devisen sind vom Aktionär zu tragen. Die Bestätigung der Rücknahme erfolgt durch den Versand einer Bescheinigung an den Aktionär.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft im Falle des Verdachts von Market-Timing-Praktiken innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ausgabe eine zusätzliche Rücknahmegebühr von 2% des Nettoinventarwertes der zurückgenommenen Aktien verlangen. Diese Rücknahmegebühr ist zahlbar an den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Aktienklasse. Soweit Rücknahmeanträge auf Market Timing zurückzuführen sind, ist die Rücknahmegebühr in gleicher Höhe zahlbar für jegliche am selben Bewertungstag abgewickelte Rücknahmeanträge, um eine Gleichbehandlung der Anleger zu gewährleisten.

Im Falle einer großen Zahl von Rücknahmeanträgen behält sich der Fonds das Recht vor, Aktien zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert erst nach umgehendem Verkauf der entsprechenden Vermögenswerte zurückzunehmen. Dabei handelt sie stets im besten Interesse der Aktionäre.

5.4.1. Zwangsrücknahme von Aktien

Der Fonds kann Aktien, die von vom Erwerb von Aktien ausgeschlossenen Personen gemäß der Definition im Abschnitt „Ausgabebeschränkungen“ gehalten werden, jederzeit zwangsweise zurücknehmen/zurückkaufen.

Führt eine Rücknahme oder ein Umtausch dazu, dass ein Aktionär den für einen Teilfonds oder eine Aktienklasse geltenden Mindesterstzeichnungsbetrag oder anfänglichen Mindestbestand nicht mehr einhält, kann der Verwaltungsrat nach seinem eigenen Ermessen alle von dem betreffenden Aktionär gehaltenen Aktien dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse zwangsweise zurücknehmen/zurückkaufen bzw. umtauschen.

Etwaige Mindesterstzeichnungsbeträge oder anfängliche Mindestbestände für einen Teilfonds oder eine Aktienklasse sind nachstehend im Abschnitt „Teilfonds“ angegeben.

5.5. Umtausch von Aktien

Soweit nicht anderweitig im Teil „Die Teilfonds“ vorgesehen, kann ein Aktionär seine in einem Teilfonds gehaltenen Aktien ganz oder teilweise in Aktien eines anderen Teilfonds oder Aktien

einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen.

Umtauschvorgänge werden gebührenfrei ausgeführt.

Im Falle eines Umtausches wird die Anzahl der zugewiesenen Aktien des neuen Teilfonds oder der neuen Aktienklasse mittels der nachfolgenden Formel ermittelt:

$$\frac{A \times B \times C}{D} = N$$

wobei:

A die Anzahl der zum Umtausch angebotenen Aktien darstellt,

B ist der NIW je Aktie des Teilfonds/der Aktienklasse, dessen/deren Aktien zum Umtausch vorgelegt werden, am Tag, an dem der Umtausch ausgeführt wird,

C den Umrechnungsfaktor zwischen den Basiswährungen der beiden Teilfonds bzw. Aktienklassen am Tag des Umtausches darstellt. Falls die Teilfonds oder Aktienklassen in der gleichen Basiswährung notiert sind, ist der Betrag dieses Umrechnungsfaktors gleich 1,

D ist der NIW je Aktie des neuen Teilfonds/der neuen Aktienklasse am Tag des Umtausches,

N die Anzahl der zugewiesenen Aktien des neuen Teilfonds und/oder der neuen Aktienklasse darstellt.

5.6. Auftragsannahmefrist

Jegliche Zeichnung, Rücknahme und jeder Umtausch erfolgen auf der Basis eines unbekanntes Nettoinventarwertes je Aktie. Soweit in Teil II „Die Teilfonds“ nicht anders angegeben, werden Aufträge, die bei der Register- und Transferstelle vor 15.30 Uhr (MEZ) an einem Bewertungstag eingehen, auf der Grundlage des NIW je Aktie an diesem Bewertungstag bearbeitet. Aufträge, die nach 15:30 Uhr (MEZ) eingehen, werden auf der Basis des Nettoinventarwertes je Aktie des darauf folgenden Bewertungstages abgewickelt.

Um eine rechtzeitige Platzierung der Aufträge zu gewährleisten, können für Aufträge, die bei Vertriebsstellen (und/oder ihren Vertretern) in Luxemburg oder im Ausland platziert werden, frühere Auftragsannahmefristen gelten. Entsprechende Informationen sind bei der jeweiligen Vertriebsstelle (und/oder bei ihren Vertretern) erhältlich.

6. Kosten

Für jeden einzelnen Teilfonds werden grundsätzlich folgende Gebühren fällig:

1. eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühr

Der jeweilige Betrag und seine Berechnung sind in Teil II „Die Teilfonds“ für den jeweiligen Teilfonds festgelegt. Diese Gebühr dient insbesondere als Kompensation für den Zentralverwalter, den Anlageverwalter und die Hauptvertriebsgesellschaft sowie die Dienste der Depotbank.

2. gegebenenfalls die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Performancegebühr

Der jeweilige Betrag und seine Berechnung sind in Teil II „Die Teilfonds“ des Verkaufsprospekts für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.

3. alle in Bezug auf die Vermögenswerte und Erträge des Teilfonds geschuldeten Steuern und Abgaben
4. übliche Bank- und Vermittlungsgebühren, die bei den Geschäftstransaktionen des Teilfonds anfallen
5. dem Teilfonds in Rechnung gestellte Prüfungs- und Rechtsberatungshonorare;
6. alle Ausgaben für Veröffentlichungen und die Bereitstellung von Informationen für Anleger, insbesondere die Kosten für Druck und Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Verkaufsprospekts oder der wesentlichen Anlegerinformationen
7. alle Kosten, die bei der Registrierung und der Aufrechterhaltung der Registrierung des Teilfonds bei allen Aufsichtsbehörden und Börsen anfallen.

Alle auf einen Teilfonds bezogenen Gebühren und Auslagen sind von diesem jeweiligen Teilfonds zu zahlen. Alle anderen Gebühren und Auslagen werden von den Teilfonds gemeinsam im Verhältnis zu ihren jeweiligen Nettovermögen zu diesem Zeitpunkt getragen.

Anlagen in Zielfonds können zu doppelten Kosten führen. Dabei kann es insbesondere zu einer doppelten Verwaltungsgebühr kommen, da Gebühren sowohl auf Seiten des Fonds als auch des Zielfonds anfallen.

7. Berechnung des NIW

Zur Errechnung des NIW je Aktie wird der Wert der zu jedem Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich seiner Verbindlichkeiten an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wie unter „Wichtige Informationen betreffend die bevorstehende Änderung der Zentralverwaltung“ definiert, ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Einzelheiten zur Berechnung des NIW je Anteil und zur Bewertung der Vermögensgegenstände sind in der Satzung festgehalten.

Verzeichnet ein Teilfonds größere Zu- oder Abflüsse von Kapital, muss der Anlageverwalter zur Aufrechterhaltung der gewünschten Portfoliostruktur Handelsaktivitäten tätigen. Bei der Durchführung dieser Transaktionen entstehen Maklergebühren und Transaktionskosten. Im Interesse der Aktionäre kann der NIW angepasst werden, sofern die Gesamtheit der an einem Bewertungstag getätigten Transaktionen in allen Aktienklassen eines Teilfonds einen Nettozuwachs oder eine Nettoverringerung hervorruft, der/die eine vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegte Grenze (in Bezug zu den Handelskosten des Teilfonds) überschreitet. Ebenso kann der NIW pro Aktie des betreffenden Teilfonds angepasst werden mit Blick auf sowohl die erwartete steuerliche Belastung als auch die Handelskosten (Maklergebühren und Transaktionskosten), die dem Teilfonds entstehen können, sowie die erwartete Geld/Brief-Spanne der Vermögensgegenstände, in die der jeweilige Teilfonds im Hinblick auf die Nettoveränderung der Aktien des Teilfonds investiert hat. Die Anpassung (falls vorhanden) besteht aus einem Aufschlag, wenn die Nettoveränderung in einem Zuwachs des NIW der Aktien des Teilfonds resultiert und in einem Abzug, wenn sie eine Verringerung hervorruft.

7.1 Aussetzung der Berechnung des NIW

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts für den jeweiligen Teilfonds zeitweilig auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds amtlich notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (mit Ausnahme der üblichen Wochenenden oder Bankfeiertage) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. wenn ein wesentlicher Teil der im Teilfonds befindlichen Wertpapiere und Instrumente weder amtlich notiert ist noch in irgendeiner Weise einer geregelten Preisfestsetzung unterliegt, was zur Folge hat, dass der NIW nicht zufriedenstellend und unter Wahrung der Gleichberechtigung der Aktionäre festgestellt werden kann;
3. in Zeiten, in denen es politische, wirtschaftliche, militärische, monetäre oder soziale Umstände oder Ereignisse höherer Gewalt, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrates liegen, unmöglich machen, auf angemessene und übliche Weise über das Vermögen des jeweiligen Teilfonds zu verfügen, ohne dass dieses den Aktionären erheblich schaden würde;
4. in Zeiten, in denen der Devisenmarkt/die Devisenmärkte, der/die als Basis für die Bewertung eines Großteils des jeweiligen Teilfondsvermögens dient/dienen, aufgrund gesetzlicher Feiertage geschlossen ist/sind;
5. in einer Notlage, wenn der Verwaltungsrat nicht über die Anlagen des jeweiligen Teilfonds verfügen kann oder es diesem unmöglich ist, den aus Käufen und Verkäufen von Anlagen resultierenden Transaktionswert frei zu übertragen oder die Berechnung des NIW in ordnungsgemäßer Weise vorzunehmen.

Im Falle der Aussetzung aus den vorgenannten Gründen werden die Aktionäre entsprechend informiert.

Anleger, die die Rücknahme von Aktien beantragt haben, werden umgehend über die Aussetzung benachrichtigt und unverzüglich in Kenntnis gesetzt, sobald die Berechnung des NIW wieder aufgenommen wird. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

8. Zusammenlegungen

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Ausdruck OGAW auch auf Teilfonds eines OGAW.

Zusammenlegungen von Teilfonds oder eines Teilfonds und des Fonds bzw. eines anderen OGAW sowie der entsprechende Stichtag werden vom Verwaltungsrat beschlossen, außer im Falle von Zusammenlegungen, bei denen der Fonds aufhören würde zu bestehen. In letztgenanntem Fall muss der Stichtag der Zusammenlegung von einer Versammlung der Aktionäre des Fonds beschlossen werden, wobei die Beschlussfassung in Übereinstimmung mit den Anforderungen für Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse der Satzung erfolgen muss.

In dem vom Gesetz vorgesehenen Fall betraut der Fonds entweder einen bevollmächtigten Prüfer oder gegebenenfalls einen unabhängigen Prüfer mit den durch das Gesetz vorgeschriebenen erforderlichen Prüfmaßnahmen.

Zusammenlegungen werden gemäß der Satzung und Kapitel 8 des Gesetzes in der Praxis durchgeführt und wirksam.

Die Informationen über eine Zusammenlegung werden den Anlegern des übertragenden und/oder übernehmenden OGAW auf der Internetseite www.sebgroup.lu und gegebenenfalls in jedweder anderen Form zugänglich gemacht, die gesetzlich oder durch die einschlägigen Vorschriften der Länder, in denen die betreffenden Aktien verkauft werden, vorgeschrieben ist.

9. Laufzeit und Auflösung der Teilfonds und des Fonds

9.1. Laufzeit und Auflösung des Fonds

Der Fonds wird unbefristet aufgelegt. Sollte das Kapital des Fonds unter zwei Drittel des Mindestkapitals fallen, muss eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre einberufen werden, um die Auflösung des Fonds zu erwägen. Jeder Beschluss zur Auflösung des Fonds muss mit einer Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Aktionären und vertretenen Aktien gefasst werden. Wenn das Grundkapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre einberufen, um über die Auflösung des Fonds zu entscheiden. Auf dieser Versammlung kann der Beschluss zur Auflösung des Fonds von Aktionären gefasst werden, die zusammen ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Aktien halten.

Der Fonds kann von der Hauptversammlung der Aktionäre unter den Bedingungen, die das Gesetz für eine Änderung der Satzung vorschreibt, aufgelöst werden. Jeder Beschluss, den Fonds aufzulösen, muss im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht werden.

Sobald der Beschluss zur Auflösung des Fonds gefasst wurde, ist die Ausgabe von Aktien in allen Teilfonds untersagt und gilt als nichtig; die Rücknahme von Aktien bleibt möglich, wenn die Gleichbehandlung der Aktionäre sichergestellt ist.

Im Falle einer Auflösung des Fonds wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handelt und die von einer Versammlung der Aktionäre ernannt werden. Diese Versammlung legt ihre Vollmachten und ihre Vergütung fest.

Die Liquidation wird im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren durchgeführt, das vorschreibt, wie der Nettoerlös aus der Liquidation abzüglich der entsprechenden Kosten und Aufwendungen zu verteilen ist; dieser Nettoerlös ist unter den Aktionären im Verhältnis zu ihren Anspruchsberechtigungen zu verteilen.

Der Abschluss der Liquidation eines Fonds und die Hinterlegung nicht eingeforderter Beträge bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg müssen innerhalb eines Zeitraums von höchstens neun Monaten nach dem Beschluss der Aktionäre zur Auflösung des betreffenden Fonds erfolgen. Die bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegten Liquidationserlöse werden den Personen, die Anspruch darauf haben, für den gesetzlich festgelegten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Am Ende dieses Zeitraums fallen nicht geltend gemachte Beträge an den luxemburgischen Staat zurück.

9.2. Laufzeit und Auflösung des Teilfonds

Sofern in Teil II „Die Teilfonds“ nichts anderes bestimmt ist, werden Teilfonds unbefristet aufgelegt. Eine Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds, die auf derselben Grundlage der Mehrheits- und Beschlussfähigkeit handeln, die zur Änderung der Satzung erforderlich ist, kann beschließen, die Aktien eines gegebenen Teilfonds zu entwerten und den Aktionären den Wert ihrer Aktien zu erstatten. Sobald der Beschluss gefasst wurde, einen der Teilfonds des Fonds aufzulösen, ist die Ausgabe von Aktien dieses Teilfonds sowie der Umtausch von Aktien

dieses Teilfonds untersagt und gilt als nichtig; die Rücknahme von Aktien bleibt möglich, wenn die Gleichbehandlung der Aktionäre sichergestellt ist.

Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen bestimmten (vom Verwaltungsrat festzulegenden) Betrag fällt, der eine effiziente und vernünftige Verwaltung dieses Teilfonds unmöglich macht, oder wenn eine Änderung der wirtschaftlichen, politischen oder geldpolitischen Situation, die sich auf den betroffenen Teilfonds bezieht, die Auflösung rechtfertigen würde oder wenn dies im Interesse der Aktionäre des entsprechenden Teilfonds erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat eine zwangsweise Rücknahme der in dem betroffenen Teilfonds verbleibenden Aktien beschließen, ohne dass eine Zustimmung der Aktionäre notwendig wäre. Aktionäre sind vor dem Datum des Inkrafttretens der Auflösung in einer nach den Gesetzen oder einschlägigen Vorschriften der Länder, in denen die Aktien des Teilfonds verkauft werden, zulässigen Form von dem Auflösungsbeschluss zu unterrichten. Diese Mitteilung muss die Gründe für die Auflösung und die Verfahren angeben, mit denen sie abgewickelt wird. Wenn der Verwaltungsrat keinen anders lautenden Beschluss fasst, um die Interessen der Aktionäre oder deren Gleichbehandlung zu wahren, können die Aktionäre des betroffenen Teilfonds weiterhin die Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer [Aktien](#) beantragen, doch die Rücknahme- oder Umtauschpreise müssen die Kosten der Auflösung berücksichtigen.

Der Abschluss der Liquidation eines Teilfonds und die Hinterlegung nicht eingeforderter Beträge bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg müssen innerhalb eines Zeitraums von höchstens neun Monaten nach dem Beschluss des Verwaltungsrats zur Auflösung des betreffenden Teilfonds erfolgen. Die bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegten Liquidationserlöse werden den Personen, die Anspruch darauf haben, für den gesetzlich festgelegten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Am Ende dieses Zeitraums fallen nicht geltend gemachte Beträge an den luxemburgischen Staat zurück.

Unter denselben Umständen, wie sie vorstehend beschrieben sind, kann der Verwaltungsrat auch die Neugestaltung eines Teilfonds anhand einer Aufteilung in zwei oder mehr getrennte Teilfonds beschließen. Dieser Beschluss ist auf dieselbe Weise mitzuteilen, wie dies vorstehend beschrieben ist; außerdem muss die Mitteilung Informationen in Bezug auf die zwei oder mehr neu gegründeten Teilfonds enthalten, die sich aus der Neugestaltung ergeben. Diese Mitteilung muss mindestens einen Monat vor dem Datum erfolgen, an dem die Neugestaltung in Kraft tritt, um es den Aktionären zu ermöglichen, die kostenlose Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu beantragen, bevor die Neugestaltung wirksam wird.

10. Besteuerung des Fonds und seiner Aktionäre

Der folgende Überblick basiert auf den derzeitigen Gesetzen und Praktiken und gilt vorbehaltlich zukünftiger Änderungen. Diese Informationen sind nicht abschließend und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Im Hinblick auf steuerliche Belange wird davon ausgegangen, dass die Aktionäre des Fonds in vielen verschiedenen Ländern ansässig sind. Infolgedessen wird in diesem Verkaufsprospekt nicht versucht, die Auswirkungen auf die Besteuerung von Anlegern, die Aktien des Fonds zeichnen, umtauschen, halten, zurücknehmen oder auf andere Weise erwerben oder darüber verfügen, zu beschreiben. Diese Auswirkungen unterscheiden sich abhängig von den Gesetzen und Praktiken in dem jeweiligen Land, dessen Staatsbürgerschaft der Aktionär besitzt, in dem er ansässig oder wohnhaft ist, und von seiner persönlichen Situation.

10.1. Besteuerung des Fonds

Dieser Fonds unterliegt keiner luxemburgischen Gewinn- oder Einkommensteuer.

Der Fonds unterliegt in Luxemburg jedoch einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05 % bzw. 0,01 % (je nach Fall) seines NIW. Diese Steuer wird vierteljährlich auf Grundlage des gesamten Nettovermögens der Teilfonds zum Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres fällig. Anlagen eines Teilfonds in Aktien oder Anteilen an anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen, die ebenfalls der „*taxe d'abonnement*“ unterliegen, werden vom NIW des Teilfonds, der als Berechnungsgrundlage für die vom Teilfonds zu zahlende Steuer dient, abgezogen.

Auf die Ausgabe von Aktien werden in Luxemburg keine Stempel- oder sonstigen Gebühren fällig.

Zinsen, Dividenden oder sonstige Erträge des Fonds aus dem Verkauf von Wertpapieren von nicht aus Luxemburg stammenden Emittenten, können in den Rechtsgebieten, in denen die Erträge erzielt werden, einer Quellensteuer oder sonstigen Steuern unterliegen. Es ist nicht möglich, die Höhe der vom Fonds zu zahlenden ausländischen Steuern vorherzusagen, da der Umfang der Vermögenswerte, die in den einzelnen Ländern angelegt werden sollen, und die Möglichkeiten des Fonds, diese Steuern zu verringern, nicht bekannt sind.

10.2. Besteuerung der Aktionäre

Nach der derzeitigen Gesetzeslage unterliegen die Aktionäre in Luxemburg keinen Kapitalgewinn-, Ertrags-, Quellen-, Immobilien, Erbschafts- oder sonstigen Steuern. Dies gilt nicht (i) für die Aktionäre, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind bzw. eine ständige Niederlassung haben, (ii) für nicht in Luxemburg ansässige Personen, die 10 % oder mehr des ausgegebenen Aktienkapitals des Fonds halten und die innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb über ihre Anteile insgesamt oder teilweise verfügen, oder (iii) in einigen begrenzten Fällen für ehemals in Luxemburg ansässige Personen, die 10 % oder mehr an dem ausgegebenen Kapital des Fonds halten.

Gemäß der Europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie (Richtlinie des Rates 2003/48/EG), die am 3. Juni 2003 vom Rat der EU verabschiedet wurde, müssen Mitgliedstaaten den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten nähere Angaben über Zinszahlungen oder Zahlungen von ähnlichen Kapitalerträgen machen (unter Umständen einschließlich der Zinsen, die durch die Erlöse aus Anteilsrücknahmen aufgelaufen sind), die von einer Zahlstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich an eine in dem jeweils anderen Mitgliedstaat ansässige Person getätigt werden, wobei einzelne Mitgliedstaaten (Luxemburg und Österreich) berechtigt sind, während einer Übergangszeit im Hinblick auf solche Zahlungen anstelle der oben genannten Meldung an die Steuerbehörden für ein Quellensteuersystem zu optieren. Der Satz dieser Quellensteuer beläuft sich seit 1. Juli 2011 auf 35 %.

11. Hauptversammlungen der Aktionäre und Informationen für Aktionäre

11.1. Hauptversammlungen der Aktionäre

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre findet jedes Jahr am dritten Montag im April um 15 Uhr (MEZ) am eingetragenen Sitz des Fonds oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt, der in der Einberufungsbekanntmachung festgelegt ist. Wenn es sich bei diesem Tag nicht um einen Bankgeschäftstag handelt, findet die jährliche Hauptversammlung am nächsten Bankgeschäftstag statt.

Bekanntmachungen von allen Hauptversammlungen sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften per Post allen eingetragenen Aktionären an die Anschrift, die im Verzeichnis der Aktionäre angegeben ist, zu übermitteln. Wenn dies gesetzlich erforderlich ist, müssen Bekanntmachungen

im Mémorial C und in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie in den anderen Tageszeitungen veröffentlicht werden, wie dies der Verwaltungsrat möglicherweise beschließt.

Diese Bekanntmachungen müssen den Zeitpunkt und den Ort der Hauptversammlung, die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung und die in Luxemburg geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit angeben. Die Aktionäre eines bestimmten Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, mit der Absicht, über eine nur ihren Teilfonds betreffende Angelegenheit zu entscheiden.

Wenn dies nicht anderweitig gesetzlich oder in der Satzung nicht anders lautend festgelegt ist, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung eines bestimmten Teilfonds mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst.

Auf Hauptversammlungen hat jeder Aktionär das Recht auf eine Stimme für jede ganze Aktie, die er hält.

Ein Aktieninhaber jedes bestimmten Teilfonds hat auf jeder separaten Versammlung der Aktionäre dieses Teilfonds eine Stimme für jede ganze Aktie, die er an diesem Teilfonds hält.

Die Hauptversammlung entscheidet auf Empfehlung des Verwaltungsrates hin über die Ertragsverwendung.

11.2. Informationen für Aktionäre

11.2.1. Verkaufsprospekt, Satzung, Wesentliche Anlegerinformationen und sonstige Dokumente

Kopien von Verkaufsprospekt, Satzung und Wesentlichen Anlegerinformationen sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf deren Internetseite www.sebgroup.lu erhältlich.

11.2.2. Berichte

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf deren Internetseite www.sebgroup.lu erhältlich.

11.2.3. Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Informationen

Die zuletzt bekannten Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle anderen Informationen für Aktionäre können im Internet unter der Adresse www.sebgroup.lu abgerufen und/oder zu jeder Zeit bei den eingetragenen Sitzen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Zahlstellen angefordert werden.

Darüber hinaus werden die Anleger in einer nach den Gesetzen oder einschlägigen Vorschriften der Länder, in denen die Aktien des Fonds verkauft werden, zulässigen Form informiert.

11.2.4. Bestmögliche Ausführung

Informationen über die Anweisungen zur Sicherstellung einer sachgemäßen Ausführung, Bearbeitung und Übermittlung von Aufträgen in Finanzinstrumenten sind für die Aktionäre auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

11.2.5. Stimmrechte

Ein Strategieüberblick zur Beschreibung dessen, wann und wie die mit den Anlagen des Teilfonds verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden sollen, wird den Anlegern zugänglich gemacht. Informationen über die auf Grundlage dieser Strategie im Hinblick auf jeden Teilfonds getroffenen Maßnahmen sind für die Anleger auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

11.2.6. Bearbeitung von Beschwerden

Informationen über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung sind für die Anleger auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

11.2.7. Rechte der Aktionäre gegenüber dem Fonds

Der Verwaltungsrat des Fonds macht die Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann im vollen Umfang direkt gegenüber dem Fonds wahrnehmen kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenem Namen im Aktionärsregister des Fonds registriert ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär im Fonds anlegt, der in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers im Fonds anlegt, ist es mitunter für den Anleger nicht immer möglich, bestimmte Aktionärsrechte direkt gegenüber dem Fonds wahrzunehmen. Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre Rechte beraten zu lassen.

II. Die Teilfonds

SEB SICAV 2 - SEB Eastern Europe Small Cap Fund

1. Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist auf Osteuropa einschließlich Russland ausgerichtet. Das Portfolio wird hauptsächlich Aktien und aktienbezogene Wertpapiere enthalten, die von kleineren Unternehmen (diese werden bei einer Marktkapitalisierung von bis 500 Mio. USD zum Zeitpunkt des Kaufes als solche definiert) mit eingetragendem Sitz in einem Land Osteuropas einschließlich Russland ausgegeben wurden, die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten in Osteuropa einschließlich Russland durchführen und die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere, die an einer russischen Börse gehandelt werden, sind nur dann zulässig, wenn der Teilfonds in Wertpapiere investiert, die an der „Russian Trading System Stock Exchange“ (RTS Stock Exchange) oder der „Moscow Interbank Currency Exchange“ (MICEX) notiert sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in nicht an der Börse zugelassene Wertpapiere und in Wertpapiere anlegen, die an einer Börse notiert sind, wobei diese Börse von der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde nicht als geregelter Markt anerkannt wird.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile/Aktien anderer OGAW oder OGA an.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategie Terminkontrakte, Optionen, Swaps und andere Derivate einsetzen. Er kann ferner Derivate zur Absicherung verschiedener Anlagen im Rahmen des Risikomanagements oder zur Erzielung höherer Erträge oder Gewinne des Teilfonds einsetzen. Die Basiswerte der oben genannten Derivate bestehen aus Instrumenten, wie sie in Abschnitt 3.1 des Verkaufsprospekts beschrieben werden. „Zulässige Vermögenswerte“ a) bis g) sowie Finanzindizes, Zinssätze und Wechselkurse.

Eine Abweichung von seiner Anlagepolitik durch den Einsatz der oben erwähnten Derivate wird dem Teilfonds unter keinen Umständen gestattet.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seiner Vermögenswerte in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören oder von einem OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden. Der Fonds kann von dieser Bestimmung nur Gebrauch machen, wenn er Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und wenn Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des gesamten Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

2. Anlageverwalter

AS SEB Varahaldus, eine Fondsverwaltungsgesellschaft, die dem Recht Estlands unterliegt und von der estnischen Finanzaufsichtsbehörde *Finantsinspeksioon* beaufsichtigt wird.

Risikoprofil

3.1. Risikoprofil

Der Teilfonds ist den folgenden spezifischen Risiken ausgesetzt:

- Liquiditätsrisiko: Es kann sich als schwierig erweisen, einige Vermögenswerte des Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem angemessenen Preis zu veräußern;
- Kontrahentenrisiko: wenn eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht vollständig erfüllt (z. B. wenn sie einen vereinbarten Betrag nicht zahlt oder Wertpapiere nicht wie vereinbart liefert);
- Währungsrisiko: Der Teilfonds legt in Wertpapieren an, die in anderen Währungen als der Basiswährung des Teilfonds ausgegeben werden. Infolgedessen unterliegt der Teilfonds einem Währungsrisiko, das sich aus Änderungen der Wechselkurse ergibt;
- Schwellenmarktrisiko: Der Teilfonds investiert in Schwellenmärkten, die wirtschaftlicher und politischer Instabilität, möglicherweise starken Wechselkursschwankungen oder einer geringen Liquidität an lokalen Märkten unterliegen können;
- Operatives Risiko: das Verlustrisiko infolge von beispielsweise Systemausfällen, menschlichem Versagen oder externen Ereignissen; und
- Marktrisiko: Der Wert des Teilfonds wird von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft, lokalen Märkten und einzelnen Unternehmen beeinflusst.

Weitere Informationen zu den mit diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind Kapitel 4 „Hinweise zu Risiken“ in Teil I des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

3.2. Risikomanagementverfahren

a) Gesamtengagement

Zur Ermittlung des Gesamtengagements wendet dieser Teilfonds das VaR (Value at Risk)-Verfahren an. Die Bemessung erfolgt nach dem **absoluten** VaR (Value at Risk)-Ansatz.

Gemäß den geltenden Vorschriften darf das absolute VaR nicht mehr als 20% betragen, basierend auf einem Vertrauensniveau von 99% und einer Haltedauer von 1 Monat / 20 Geschäftstagen.

b) Leverage

Leverage wird durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten und die Nutzung von Sicherheiten für effiziente Portfoliomanagement-Transaktionen (d. h. Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte) erzielt. Im Zeitverlauf wird ein durchschnittliches Leverage in einfacher Höhe des NIW des Teilfonds erwartet. Das Leverage kann jedoch über längere Zeiträume Schwankungen unterliegen, daher kann das Leverage-Niveau unter oder über dem erwarteten Durchschnitt liegen.

Leverage ist die Summe der absoluten Positionen (häufig bezeichnet als „Bruttoposition“) der derivativen Finanzinstrumente (d. h. die absolute Summe aller lang- und kurzfristigen derivativen Positionen im Vergleich zum NIW des Teilfonds) und die Wiederanlage von Sicherheiten für vom Teilfonds genutzte Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte.

Das oben aufgeführte, erwartete Leverage-Niveau soll keinen zusätzlichen Exposure-Grenzwert für diesen Teilfonds darstellen. Diese Angabe dient nur als zusätzliche Information für den Anleger.

4. Typischer Anleger

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Teilfonds für Anleger mit einem Anlagehorizont von wenigstens fünf Jahren geeignet.

5. Basiswährung des Teilfonds

Die Basiswährung des Teilfonds ist in Euro (EUR) angegeben.

6. Erhältliche Klassen

Klasse	ISIN-Code	Erstzeichnung- spreis	Maximale Zeichnungs- gebühr	Maximale Rücknahmegebühr
C (EUR)	LU0086828794	EUR 10	1%	1%

7. Kosten

In Übereinstimmung mit Kapitel 6 „Gebühren“ in Teil I „Der Fonds“ des Verkaufsprospekts trägt der Teilfonds grundsätzlich alle darin aufgeführten Gebühren. Nähere Angaben zur Verwaltungsgebühr sind nachfolgend angegeben.

7.1. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beläuft sich jährlich maximal auf 1,75 % des Nettovermögens des Teilfonds. Diese Gebühr ist am Ende jedes Monats zur Zahlung fällig und basiert auf dem täglich ermittelten Durchschnittswert des Nettovermögens des Teilfonds für den relevanten Monat.

SEB SICAV 2 - SEB Listed Private Equity Fund

1. Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds wird hauptsächlich in Unternehmen investieren, die im Bereich Unternehmensbeteiligungen tätig sind. Das Portfolio wird hauptsächlich Aktien und aktienbezogene übertragbare Wertpapiere enthalten, die auf Beteiligungen ausgerichtet sind, ohne dabei auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten industriellen Fokus begrenzt zu sein. Der Teilfonds kann auch geschlossene Exchange Traded Funds (ETFs) einsetzen. Solche ETFs können aktiv oder passiv verwaltet werden und müssen jederzeit mit den geltenden Richtlinien und Vorschriften bezogen auf die Richtlinie 2009/65/EWG in ihrer aktuellsten Fassung übereinstimmen.

Der Teilfonds kann Terminkontrakte, Optionen, Swaps und andere Derivate zu Absicherungszwecken und/oder als Teil der Anlagestrategie einsetzen. Die Basiswerte der oben genannten Derivate bestehen aus Instrumenten, wie sie in Abschnitt 3.1 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben werden. „Zulässige Vermögenswerte“ a) bis g) sowie Finanzindizes, Zinssätze und Wechselkurse.

Eine Abweichung von seiner Anlagepolitik durch den Einsatz der oben erwähnten Derivate wird dem Teilfonds unter keinen Umständen gestattet.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seiner Vermögenswerte in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören oder von einem OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden. Der Fonds kann von dieser Bestimmung nur Gebrauch machen, wenn er Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und wenn Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des gesamten Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile/Aktien anderer OGAW oder OGA an.

2. Anlageverwalter

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) ist eine dem Recht des Königreiches Schweden unterliegende und von der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde „Finansinspektionen“ beaufsichtigte Gesellschaft.

Risikoprofil

3.1. Risikoprofil

Der Teilfonds ist den folgenden spezifischen Risiken ausgesetzt:

- Liquiditätsrisiko: Es kann sich als schwierig erweisen, einige Vermögenswerte des Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem angemessenen Preis zu veräußern;
- Kontrahentenrisiko: wenn eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht vollständig erfüllt (z. B. wenn sie einen vereinbarten Betrag nicht zahlt oder Wertpapiere nicht wie vereinbart liefert);

- Währungsrisiko: Der Teilfonds legt in Wertpapieren an, die in anderen Währungen als der Basiswährung des Teilfonds ausgegeben werden. Infolgedessen unterliegt der Teilfonds einem Währungsrisiko, das sich aus Änderungen der Wechselkurse ergibt;
- Operatives Risiko: das Verlustrisiko infolge von beispielsweise Systemausfällen, menschlichem Versagen oder externen Ereignissen; und
- Marktrisiko: Der Wert des Teilfonds wird von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft, lokalen Märkten und einzelnen Unternehmen beeinflusst.

Weitere Informationen zu den mit diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind Kapitel 4 „Hinweise zu Risiken“ in Teil I des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

3.2. Risikomanagementverfahren

a) Gesamtengagement

Zur Ermittlung des Gesamtengagements wendet dieser Teilfonds das VaR (Value at Risk)-Verfahren an, bemessen nach dem Ansatz des **relativen** VaR (Value at Risk).

Gemäß den geltenden Vorschriften darf das VaR des Teilfonds nicht mehr als doppelt so hoch sein wie das VaR seines Referenzportfolios. Dieser Teilfonds verwendet den S&P Listed Private Equity Index als Referenzportfolio zum Zwecke der Bemessung des relativen VaR.

b) Leverage

Leverage wird durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten und die Nutzung von Sicherheiten für effiziente Portfoliomanagement-Transaktionen (d. h. Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte) erzielt. Im Zeitverlauf wird ein durchschnittliches Leverage in einfacher Höhe des NIW des Teilfonds erwartet. Das Leverage kann jedoch über längere Zeiträume Schwankungen unterliegen, daher kann das Leverage-Niveau unter oder über dem erwarteten Durchschnitt liegen.

Leverage ist die Summe der absoluten Positionen (häufig bezeichnet als „Bruttoposition“) der derivativen Finanzinstrumente (d. h. die absolute Summe aller lang- und kurzfristigen derivativen Positionen im Vergleich zum NIW des Teilfonds) und die Wiederanlage von Sicherheiten für vom Teilfonds genutzte Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte.

Das oben aufgeführte, erwartete Leverage-Niveau soll keinen zusätzlichen Exposure-Grenzwert für diesen Teilfonds darstellen. Diese Angabe dient nur als zusätzliche Information für den Anleger.

4. Typischer Anleger

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Teilfonds für Anleger mit einem Anlagehorizont von wenigstens fünf Jahren geeignet.

5. Basiswährung des Teilfonds

Die Basiswährung des Teilfonds ist in Euro (EUR) angegeben.

6. Erhältliche Klassen

Klasse	ISIN-Code	Erstzeichnungsspreis	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Rücknahmegebühr	Anfänglicher Mindestanlagebetrag und Mindestbestand
C (EUR)	LU0385668222	EUR 100	1%	1%	k.A.
IC (EUR)	LU0385670988	EUR 100	0%	0%	EUR 25.000.000
ID (EUR)	LU0385672414	EUR 100	0%	0%	EUR 100.000

7. Kosten

In Übereinstimmung mit Kapitel 6 „Gebühren“ in Teil I „Der Fonds“ des Verkaufsprospekts trägt der Teilfonds grundsätzlich alle darin aufgeführten Gebühren. Nähere Angaben zur Verwaltungsgebühr und zur Performancegebühr erfolgen nachstehend.

7.1. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beläuft sich jährlich maximal auf 1,5 % des Nettovermögens des Teilfonds für „C“- Aktien. Die Verwaltungsgebühr beläuft sich jährlich maximal auf 1,0% des Nettovermögens des Teilfonds für „I“- Aktien. Diese Gebühr ist am Ende jedes Monats zur Zahlung fällig und basiert auf dem täglich ermittelten Durchschnittswert des Nettovermögens des Teilfonds im Laufe des relevanten Monats.

7.2. Performancegebühr

Außerdem steht der Verwaltungsgesellschaft eine Performancegebühr zu, die aus den entsprechenden Vermögenswerten der jeweiligen Aktienklasse zu zahlen ist.

Die Performancegebühr wird, wie unten beschrieben, an jedem Bewertungstag in der betreffenden Aktienklasse berechnet, abgegrenzt, festgeschrieben und monatlich rückwirkend ausgezahlt.

In bestimmten Aktienklassen wird die Performancegebühr berechnet, indem die Anzahl der Aktien in der Aktienklasse mit dem Satz der Performancegebühr multipliziert wird, 15 % für die Aktienklasse C und 10 % für die Aktienklassen IC und ID, multipliziert mit der entsprechenden Überschussperformance je Aktien an dem Bewertungstag.

Der Teilfonds arbeitet mit dem High-Water-Mark-Prinzip und mit einem festen Prozentsatz von 6 % jährlich als Schwellenwert, der für alle Aktienklassen gilt.

Die Definitionen und Berechnungen lauten wie folgt:

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der Aktien der betreffenden Klasse am betreffenden Bewertungstag vor eventuellen Zeichnungen und Rücknahmen, deren Handelstag dem Bewertungstag entspricht.

$$\text{Performancegebühr} = 10 \% / 15 \% \times \text{MAX} [0, \text{Basis NIW}(t) - \text{Schwellenwert}(t)]$$

Wobei:

<i>Basis NIW(t)</i>	Basis-Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse am Bewertungstag(t), wird berechnet nach Abzug der Verwaltungsgebühr, aber vor Abzug einer eventuellen Performancegebühr und eventueller Dividenden oder Kapitalmaßnahmen am betreffenden Bewertungstag.
<i>Schwellen</i>	Schwellenwert ist $\text{NIW}(\text{HWM}) * [\text{Index}(t) / \text{Index}(t\text{HWM})]$

<i>wert (t)</i>	
<i>NIW(HWM)</i>	Der höchste Nettoinventarwert (High Water Mark) je <u>Aktie</u> , der zuvor (in der betreffenden Aktienklasse) erzielt wurde und für den eine Performancegebühr abgegrenzt und festgeschrieben wurde; oder der Nettoinventarwert bei Auflegung, wenn keine Performancegebühr abgegrenzt und festgeschrieben wurde; oder wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, die Performancegebühr erst ab einem späteren Zeitpunkt zu berechnen, ist der Anfangstag für die Berechnung der Performancegebühr. NIW(HWM) wird angepasst, um die Dividenden und andere Kapitalmaßnahmen in der Aktienklasse zu reflektieren.
<i>Index(t)</i>	ist der „6 % p.a. Fixed Percentage-“ Return Index für die bestimmte Aktienklasse an dem aktuellen Bewertungstag (t).
<i>Index(t_{HWM})</i>	ist der „6 % p.a. Fixed Percentage-“ Return Index für die bestimmte Aktienklasse an dem aktuellen Bewertungstag, wenn der neueste (aktuelle) NIW(HWM) erreicht wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft wird den „6 % p.a. Fixed Percentage-“ Return Index selbst berechnen.

SEB SICAV 2 - SEB Nordic Small Cap Fund

1. Anlageziel und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist auf skandinavische Unternehmen mit kleiner und mittlerer Kapitalisierung ausgerichtet. Der Teilfonds kann geschlossene Exchange Traded Funds (ETFs) einsetzen. Solche ETFs können aktiv oder passiv verwaltet werden und müssen jederzeit mit den geltenden Richtlinien und Vorschriften bezogen auf die Richtlinie 2009/65/EWG in ihrer aktuellsten Fassung übereinstimmen. Der Teilfonds ist nicht auf einen bestimmten Industriesektor beschränkt.

Der Teilfonds kann Terminkontrakte, Optionen, Swaps und andere Derivate zu Absicherungszwecken und/oder als Teil der Anlagestrategie einsetzen. Die Basiswerte der oben genannten Derivate bestehen aus Instrumenten, wie sie in Abschnitt 3.1 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben werden. „Zulässige Vermögenswerte“ a) bis g) sowie Finanzindizes, Zinssätze und Wechselkurse.

Eine Abweichung von seiner Anlagepolitik durch den Einsatz der oben erwähnten Derivate wird dem Teilfonds unter keinen Umständen gestattet.

Der Teilfonds kann bis zu 100% seiner Vermögenswerte in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören oder von einem OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden. Der Fonds kann von dieser Bestimmung nur Gebrauch machen, wenn er Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und wenn Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des gesamten Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile/Aktien anderer OGAW oder OGA an.

2. Anlageverwalter

SEB Investment Management AB ist eine dem Recht des Königreiches Schweden unterliegende und von der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde „Finansinspektionen“ beaufsichtigte Portfolio-Management-Gesellschaft.

3. Risikoprofil und Risikomanagementverfahren

3.1. Risikoprofil

Der Teilfonds ist den folgenden spezifischen Risiken ausgesetzt:

- Liquiditätsrisiko: Es kann sich als schwierig erweisen, einige Vermögenswerte des Teilfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem angemessenen Preis zu veräußern.
- Kontrahentenrisiko: wenn eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht vollständig erfüllt (z. B. wenn sie einen vereinbarten Betrag nicht zahlt oder Wertpapiere nicht wie vereinbart liefert).
- Währungsrisiko: Der Teilfonds legt in Wertpapieren an, die in anderen Währungen als der Basiswährung des Teilfonds ausgegeben werden. Infolgedessen unterliegt der Teilfonds einem Währungsrisiko, das sich aus Änderungen der Wechselkurse ergibt;

- Operatives Risiko: dies ist das Verlustrisiko infolge von beispielsweise Systemausfällen, menschlichem Versagen oder externen Ereignissen.
- Marktrisiko: der Wert des Teilfonds wird von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft, lokalen Märkten und einzelnen Unternehmen beeinflusst.

Weitere Informationen zu den mit diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind Kapitel 4 „Hinweise zu Risiken“ in Teil I des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

3.2. Risikomanagementverfahren

a) Gesamtengagement

Zur Ermittlung des Gesamtengagements wendet dieser Teilfonds das VaR (Value at Risk)-Verfahren an, bemessen nach dem Ansatz des **relativen** VaR (Value at Risk).

Gemäß den geltenden Vorschriften darf das VaR des Teilfonds nicht mehr als doppelt so hoch sein wie das VaR seines Referenzportfolios. Dieser Teilfonds verwendet den **VINX Small Cap EUR NI** als Referenzportfolio zum Zwecke der Bemessung des relativen VaR.

b) Leverage

Leverage wird durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten und die Nutzung von Sicherheiten für effiziente Portfoliomanagement-Transaktionen (d. h. Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte) erzielt. Im Zeitverlauf wird ein durchschnittliches Leverage in einfacher Höhe des NIW des Teilfonds erwartet. Das Leverage kann jedoch über längere Zeiträume Schwankungen unterliegen, daher kann das Leverage-Niveau unter oder über dem erwarteten Durchschnitt liegen.

Leverage ist die Summe der absoluten Positionen (häufig bezeichnet als „Bruttoposition“) der derivativen Finanzinstrumente (d. h. die absolute Summe aller lang- und kurzfristigen derivativen Positionen im Vergleich zum NIW des Teilfonds) und die Wiederanlage von Sicherheiten für vom Teilfonds genutzte Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte.

Das oben aufgeführte, erwartete Leverage-Niveau soll keinen zusätzlichen Exposure-Grenzwert für diesen Teilfonds darstellen. Diese Angabe dient nur als zusätzliche Information für den Anleger.

4. Typischer Anleger

Der Teilfonds ist für Anleger gedacht, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Teilfonds für Anleger mit einem Anlagehorizont von wenigstens fünf Jahren geeignet.

5. Basiswährung des Teilfonds

Die Basiswährung des Teilfonds ist in Euro (EUR) angegeben.

6. Erhältliche Klassen

Klasse	ISIN-Code	Erstzeichnungspreis	Maximale Zeichnungsgebühr	Maximale Rücknahmegebühr	Anfänglicher Mindestanlagebetrag und Mindestbestand*
C (EUR)	LU0385664312	EUR 100	1%	1%	k.A.
IC (EUR)	LU0385665715	EUR 100	0%	0%	EUR 50.000

* Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auf diesen anfänglichen Mindestanlagebetrag und Mindestbestand zu verzichten.

7. Kosten

In Übereinstimmung mit Kapitel 6 „Gebühren“ in Teil I „Der Fonds“ des Verkaufsprospekts trägt der Teilfonds grundsätzlich alle darin aufgeführten Gebühren. Nähere Angaben zur Verwaltungsgebühr und zur Performancegebühr erfolgen nachstehend.

7.1. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beläuft sich jährlich maximal auf 1,3 % des Nettovermögens des Teilfonds für „C“- Aktien. Die Verwaltungsgebühr beläuft sich jährlich maximal auf 0,9 % des Nettovermögens des Teilfonds für „IC“- Aktien. Diese Gebühren sind am Ende jedes Monats zur Zahlung fällig und basieren auf dem täglich ermittelten Durchschnittswert des Nettovermögens des Teilfonds im Laufe des relevanten Monats.

7.2. Performancegebühr

Außerdem steht der Verwaltungsgesellschaft eine Performancegebühr zu, die aus den entsprechenden Vermögenswerten der jeweiligen Aktienklasse zu zahlen ist.

Die Performancegebühr wird, wie unten beschrieben, an jedem Bewertungstag in der betreffenden Aktienklasse berechnet, abgegrenzt, festgeschrieben und monatlich rückwirkend ausgezahlt.

In bestimmten Aktienklassen wird die Performancegebühr berechnet, indem die Anzahl der Aktien in der Aktienklasse mit dem Satz der Performancegebühr multipliziert wird, 20 % (für die Aktienklasse C) // 10 % (für die Aktienklasse IC), multipliziert mit der entsprechenden Überschussperformance je Aktie an dem Bewertungstag. Zur Berechnung der Überschussperformance zieht der Teilfonds den VINX Small Cap EUR NI Index heran.

Die Definitionen und Berechnungen lauten wie folgt:

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der Aktien der betreffenden Klasse am betreffenden Bewertungstag vor eventuellen Zeichnungen und Rücknahmen, deren Handelstag dem Bewertungstag entspricht.

$$\text{Performancegebühr} = 20 \% / 10 \% \times \text{MAX} [0, \text{Basis NIW}(t) - \text{Schwellenwert} (t)]$$

Wobei:

<i>Basis NIW(t)</i>	Basis-Nettoinventarwert je Aktie der betreffenden Aktienklasse am Bewertungstag(t), wird berechnet nach Abzug der Verwaltungsgebühr, aber vor Abzug einer eventuellen Performancegebühr und eventueller Dividenden oder Kapitalmaßnahmen am betreffenden Bewertungstag.
---------------------	---

<i>Schwellenwert (t)</i>	Der Schwellenwert entspricht dem Schwellen-NIW* [$\text{Index}(t) / \text{Index}(t \text{ Schwellen-NIW})$]
Schwellen-NIW	Der Nettoinventarwert je Aktie, der zuvor (in der betreffenden Aktienklasse) erzielt wurde, wenn eine Performancegebühr abgegrenzt und festgeschrieben wurde (Schwellen-NIW); oder der Nettoinventarwert bei Auflegung, wenn keine Performancegebühr abgegrenzt und festgeschrieben wurde; oder wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, die Performancegebühr erst ab einem späteren Zeitpunkt zu berechnen, der Anfangstag für die Berechnung der Performancegebühr. Der Schwellen-NIW wird angepasst, um Dividenden und andere Kapitalmaßnahmen in der Aktienklasse widerzuspiegeln.
<i>Index(t)</i>	der VINX Small Cap EUR NI Index am aktuellen Bewertungstag (t).
<i>Index (tSchwellen-NIW)</i>	der VINX Small Cap EUR NI Index am Bewertungstag, an dem der letzte (aktuelle) Schwellen-NIW erreicht wurde.

8. Auftragsannahmefrist / Auftragsbearbeitung

Ungeachtet der hier zuvor in den Abschnitten „Ausgabe von Aktien“ und „Auftragsannahmefrist“ festgelegten allgemeinen Vorschriften, werden Aufträge für diesen Teilfonds, die bei der Register- und Transferstelle (im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft oder direkt vom Aktionär) vor 15.30 Uhr (MEZ) an einem Bewertungstag eingehen, auf der Basis des für diesen Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes je Aktie abgewickelt. Der Nettoinventarwert wird am unmittelbar darauf folgenden Bewertungstag ermittelt. Aufträge, die nach 15.30 Uhr (MEZ) an einem Bewertungstag eingehen, werden als Aufträge betrachtet, die am folgenden Bewertungstag vor 15.30 Uhr (MEZ) platziert werden.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

i. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich.

ii. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich.

iii. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Teilprospekt und wesentliche Anlegerinformationen, Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

iv. Publikationen

- a. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und auf www.fundinfo.com.
- b. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

v. Zahlung von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen

- a. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:
 - Lebensversicherungsgesellschaften
 - Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
 - Anlagestiftungen
 - Schweizerische Fondsleitungen
 - Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
 - Investmentgesellschaften
- b. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:
 - bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG
 - von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 4 KAG und Art. 8 KKV
 - Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschließlich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
 - Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschließlich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

vi. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Aktien ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

vii. Offizielle Sprache

Der Wortlaut der unterzeichneten deutschsprachigen Version des Teilprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen, so wie sie der FINMA eingereicht wurden, ist massgebend in der Rechtsbeziehung zwischen dem Fonds und den Inhabern der Aktien, welche in der Schweiz oder aus der Schweiz vertrieben worden sind.